



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis
der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013





Philipp Artz, Laura de Paz Martínez, Jennifer Lamberty

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in
Rheinland-Pfalz im Jahr 2013

Erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen
kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz
www.ism-mainz.de
06131/240 41-0

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mifkjf.rlp.de, poststelle@mifkjf.rlp.de

Verfasser/-innen

Philipp Artz, Laura de Paz Martínez, Jennifer Lamberty

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mainz.de, www.ism-mainz.de



Mainz 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1. Vorbemerkung.....	6
2. Zur Datengrundlage und zur Methode.....	11
2.1 Erhebungsinstrument.....	11
2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung.....	13
3. Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.....	15
3.1 Kinderschutz als originäre Aufgabe einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe.....	15
3.2 Die Dokumentation der § 8a Meldungen als Instrument der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz.....	21
3.3 Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich der Jahre 2012 und 2013.....	25
3.4 Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich mit den bundesweiten Daten zu §8a SGB VIII 2013.....	28
4. Befunde der Untersuchung.....	32
4.1 Meldungskontext.....	32
4.2 Gefährdungseinschätzung.....	40
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation.....	52
4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern.....	58
5. Zentrale Kernbefunde.....	62

INHALT

6. Anhang.....	74
6.1 Datenübersicht.....	74
6.2 Erhebungsbogen zur Evaluation von Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII Daten.....	75
7. Literatur.....	81
8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	86

1. Vorbemerkung

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden bereits im vierten Jahr Daten zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern erhoben und ausgewertet. Im vorliegenden Bericht "Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013" werden die zentralen Befunde aus dem Erhebungsjahr 2013 auf Landes- und kommunaler Ebene aufbereitet und kommentiert. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wird bereits seit 2002 unter Beteiligung der rheinland-pfälzischen Jugendämter sowie des heutigen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Auf der Grundlage der hier generierten wissenschaftlichen Befunde soll die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und den kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt befördert sowie die fachliche und fachpolitische Diskussion empirisch fundiert werden. Zentrale Aufgabe des Projektes ist es, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Seit dem Jahr 2002 liegt eine valide Datenbasis insbe-

sondere zum Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Mit dem Erhebungsjahr 2010 erfolgte eine Erweiterung des Datenkonzepts um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz.

Inzwischen werden im Zuge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz), welches zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, auch im Rahmen einer bundesweiten Pflichtstatistik Daten zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Für Rheinland-Pfalz liegt bereits für die Erhebungsjahre 2010 und 2011 eine fundierte Datenbasis zu den Meldungen gem. §8a SGB VIII vor, so dass auch die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Praxis in den Jugendämtern zukünftig abbildbar sein werden.

Das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 markiert einen weiteren Meilenstein der in den letzten Jahren öffentlich und (fach-)politisch geführten Diskussion um das Thema Kinderschutz, die – ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen – zahlreiche Veränderungen im deutschen Kinderschutzsystem hervorgerufen hat. Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine systemati-

sche Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen gem.

§ 8a SGB VIII im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst ist eine Voraussetzung, um die Praxis der Jugendämter beschreiben, evaluieren und weiterentwickeln zu können. Mit den Daten der vorliegenden Erhebung kann ein Beitrag geleistet werden, Lichts ins Dunkelfeld dieses zentralen aber bislang wenig evaluierten Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe zu bringen und damit Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen.

Die rheinland-pfälzische Erhebung von Gefährdungsmeldungen gem.

§ 8a SGB VIII ist seit 2010 Teil der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz. Durch diese Einbettung besteht die Möglichkeit, zentrale Befunde in Beziehung mit Daten zu anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen, wie beispielsweise den Daten zu den Hilfen zur Erziehung gem.

§§ 27ff. SGB VIII i.V. mit § 41 SGB VIII, zu Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, zu Regelangeboten im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, zur Organisation und Personalsituation in den Sozialen Diensten im Jugendamt sowie zur soziostrukturellen Lage der jeweiligen Kommune.

Die hier berichteten Daten können somit unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Jugendamtsbezirke sinnvoll gerahmt, ausgewertet und interpretiert werden. Daran anschließend lassen sich fachplanerische und fachpolitische Entscheidungen fundieren.

Seit der Implementierung der Integrierten Berichterstattung im Jahr 2002 konnten Arbeitsstrukturen zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt aufgebaut werden. Befunde können gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis geplant und umgesetzt werden. Damit handelt es sich bei der vorliegenden Evaluation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII um eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge.

Die Daten für das Jahr 2013 zeigen im Vergleich zu den drei ersten Erhebungsjahren viele Ähnlichkeiten, was von einer guten Datenqualität zeugt. Die berichteten Befunde beanspruchen Geltung in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes. Deutlich wird:

- Auch 2013 ist kein überzogenes Meldeverhalten feststellbar. In knapp 80% der Fälle verbirgt sich hinter einer Meldung tatsächlicher Hilfebedarf. Eine Kindeswohlge-

fährdung liegt hingegen deutlich seltener vor. Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII können somit auch als Zugangstor zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien werden, unabhängig vom Vorliegen einer (akuten) Gefährdungslage.

- Im Jahr 2013 wurde für insgesamt 4.871 Kinder eine Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII vorgenommen. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ergibt sich damit ein Eckwert von 8,64 pro 1.000 Minderjährige. Damit wird deutlich, dass es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt. Etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ist Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung.
- Jede Meldung - unabhängig von der abschließenden Einschätzung durch die Fachkräfte - zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich, um abzuklären, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Allein 2013 fanden im Rahmen dieses Verfahrens 3.441 (angekündigte und unangekündigte) Hausbe-

suche statt. Die Kollegiale Beratung sowie Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehören zum Standard in den Jugendämtern.

- Als Reaktion auf eine Meldung wählen Jugendämter zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In über der Hälfte der Fälle wurde mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen. Ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind/ Jugendlichen erfolgte in fast 9 von 10 Fällen.

Die im Berichtsjahr 2013 dokumentierten und im vorliegenden Bericht kommentierten Daten stammen von 37 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz und geben zunächst einen Überblick über das Meldeverhalten der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. Ebenso geben sie Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Lebenssituation der Familien, auf die sich die Meldungen beziehen. Ohne eine genaue Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort sind die dargestellten Befunde jedoch nicht zu interpretieren. Sie dienen auch nicht als Bewertungsmaßstab "guter" oder

"schlechter" Jugendamtsarbeit. Das Ziel ist es vielmehr, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion von Politik und Praxis zu versachlichen, das Thema Kinderschutz aufzugreifen und weiter zu qualifizieren.

Zum Aufbau des Berichts: In Kapitel 2 sind Hinweise zur Datenerhebung und zum methodischen Vorgehen dokumentiert.

Kapitel 3 beleuchtet das Thema Kinderschutz im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen im Sinne einer inhaltlich-thematischen Hinführung zu den Befunden sowie mit Blick auf aktuelle Diskussionen um Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Außerdem werden die Daten aus dem Jahr 2013 in Bezug gesetzt zu den Ergebnissen aus den Vorjahren und zu den bundesweiten Daten zu Gefährdungsmeldungen gem. 8a SGB VIII. Hier werden zentrale Gemeinsamkeiten und Unterschiede kommentiert. Den Kern des Berichts bildet das vierte Kapitel. Hier werden die zentralen rheinland-pfalzweiten Ergebnisse berichtet. Es finden sich Ausführungen zum Meldungskontext (Daten zu meldenden Personen oder Einrichtungen, Bekanntheit der Familie im Jugendamt, Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung), gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung (fachliche Schritte zur Ersteinschätzung, Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Gesamtbewertung der Gefährdungssituation, Art der Kindeswohlgefährdung, Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, Anrufung des Familienge-

richts, Einleitung von Hilfen) sowie Angaben zur Lebenssituation der Familie und der betroffenen Kinder/ Jugendlichen (z.B. soziale Situation der Familie, Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Kinder/ Jugendlichen).

In Kapitel 5 sind die zentralen rheinland-pfalzweiten Befunde zu Kernthesen zusammengefasst und fachlich kommentiert. Zentrale Entwicklungsperspektiven werden benannt, welche die fachliche- und fachpolitische Diskussion bereichern sollen. Alle Einzelergebnisse der Jugendämter werden zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst; die 37 an der Erhebung beteiligten Jugendämter erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in dem die Daten des jeweiligen Jugendamtes in Bezug gesetzt werden zu den Ergebnissen aus Rheinland-Pfalz. Durch jugendamtsspezifische Auswertungsergebnisse lässt sich für das einzelne Jugendamt bestimmen, wo die eigene Praxis "gerade steht" und wo sich Ansatzpunkte für Entwicklungsbedarf zeigen.

Der vorliegende Bericht richtet sich zunächst an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Einschätzung einer Gefährdungsmeldung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtun-

gen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

Gleichzeitig können die Ergebnisse herangezogen werden, um landesweite Entwicklungen im Kinderschutz in den Blick zu nehmen, die fachpolitische Diskussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und weiter zu qualifizieren. In diesem Sinne wendet sich der Bericht auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Darüber hinaus erweitert der Bericht den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, gibt einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge und stößt damit hoffentlich auch auf ein breites Interesse aller im Kinderschutz beteiligten Akteure und mit dem Thema Kinderschutz befassten Personengruppen.

Die ausführliche Dokumentation aller beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Doku-

mentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wäre eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich!

2. Zur Datengrundlage und zur Methode

Die Evaluation von Meldungen gem.

§ 8a SGB VIII ist ein integraler Bestandteil des Projektes "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen", welches gemeinsam vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) des Landes Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen Jugendämtern getragen und seit dem Jahr 2002 durchgeführt wird. Seit dem Jahr 2010 werden neben den Daten zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII i.V. mit § 41 SGB VIII, zu Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, zu Regelangeboten im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, zur Organisation und Personalsituation in den Sozialen Diensten im Jugendamt sowie zur soziostrukturellen Lage einer Kommune, auch Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII dokumentiert.

Die Erhebung befindet sich nunmehr im vierten Erhebungsjahr. Im Berichtsjahr 2013 liegen Daten von 37 Jugendämtern vor. Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte Erhebungsbogen an das Erfassungssystem der Bundesstatistik angepasst, jedoch um

zentrale Angaben zum Verfahren in den Jugendämtern ergänzt (vgl. Anhang 1).

Aufgrund einer großen Ähnlichkeit beider Erhebungsinstrumente können die Daten für Rheinland-Pfalz trotz der Anpassungen an die Bundesstatistik auch über die Erhebungsjahre 2010 und 2011 hinaus in ihrer Entwicklung beschrieben werden. Somit kann auch künftig die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes in seiner Entwicklung betrachtet werden.

2.1 Erhebungsinstrument

Um eine Doppelerhebung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zu vermeiden, wurde die Erfassung der § 8a SGB VIII-Daten entlang der bundesweiten Vorgaben der Pflichtstatistik angepasst. Dazu fand ein Abgleich des Erhebungsinstrumentes des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz mit dem Datenkonzept der Bundesstatistik statt.

Maßgeblich waren die Fragen und Antwortmöglichkeiten der Öffentlichen Statistik, zusätzlich wurde der Bogen um einzelne Fragen, insbesondere zu Verfahrensfragen im Jugendamt, ergänzt. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungsinstrument ab dem Jahr 2012 (vgl. Anhang 1) und den Instrumenten aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz möglich. Die nachfolgende Tabelle gibt eine

Übersicht über die Datenbasis im Vergleich der Erhebungsjahre 2012/2013 bzw. 2010/2011.

Erhebungsbogen 2012/2013 - Gesamtbogen ism und StatBA	Vergleich zum Erhebungsbogen 2010/2011
Datum der Meldung	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Wann erfolgte die Meldung?	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Anzahl betroffene Kinder	neu!
Geschlecht	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Geburtsdatum des betroffenen Kindes	nur Monat und Jahr
Migrationshintergrund	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	neu!
Alter des Vaters	neu!
Alter der Mutter	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Einkommensarten der Familie	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Aufenthaltsort des/ der Minderjährigen	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Anzahl betroffene Kinder	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Institution oder Person/-en, die gemeldet haben	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Bekanntheit der Familie im Jugendamt	Konkretisierung der Fragestellung
Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung	neu!
Gesamtbewertung der Gefährdungssituation	neue Antwortkategorien
Art der Kindeswohlgefährdung	neu!
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Neu eingerichtete Hilfen	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Anrufung des Familiengerichts	Neu als eigene Frage
Angaben zum Verfahren	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Mitwirkungsbereitschaft der Eltern	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Persönlicher Kontakt/ Datum	Zusammenfassung von zwei Fragen aus dem Vorjahr

Bei der Erfassung gelten alle Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes, die einzelnen Fragen aus der ism-Statistik sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen.

Zur Datenerhebung stehen den Fachkräften des Jugendamtes unterschiedliche Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Für Jugendämter mit eigener jugendamtsinterner Software gibt es die Möglichkeit, die im eigenen System erfassten Daten mittels eines Codeplans/ Datensatzbeschreibung in eine vorgefertigte Excel-Tabelle ausgeben zu lassen.

Die dort gebündelten Daten werden nach Beendigung des Erfassungszeitraumes an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gesendet.

2. Für Jugendämter ohne eigene jugendamtsinterne Software steht eine Excel-basierte Erhebungsmaske zur Verfügung, die sich an dem Layout des Fragebogens orientiert. Fragen aus der ism-Statistik und des Statistischen Landesamts sind farblich gekennzeichnet. Beliebig viele Einzelfälle können somit dokumentiert, zwischengespeichert

und gegebenenfalls auch nachträglich ergänzt werden. Die Masken werden nach Beendigung der Eingaben an das für die Auswertung zuständige Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gesendet. Daten für das Statistische Landesamt können mittels eines Exportbefehls jederzeit (auch monatlich) innerhalb dieser Maske in das erforderliche Format überführt und an die zuständige Stelle versandt werden.

Die Auswertung der Daten erfolgt mit dem statistischen Analyseprogramm SPSS.

2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Im Jahr 2013 wurden von den 37 sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz 4.871 Erhebungsbögen ausgefüllt. Wie im Vorjahr werden nicht mehr die Meldungen dokumentiert, sondern pro betroffenem Kind/ Jugendlichen ein Erhebungsbogen ausgefüllt. Insgesamt sich also 4.871 Minderjährige von Kinderschutzverdachtsmeldungen betroffen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der betroffenen Kinder weitgehend konstant geblieben; es lässt sich hier lediglich ein leichter Rückgang von 0,5% feststellen.

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII; das Erhebungsinstrument des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz orientiert sich an den hier aufgeführten Definitionen.

- Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist immer dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/ der Minderjährigen und seinem/ seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/ der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.
- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungs-

einschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/ jede Minderjährige, für den das Verfahren durchgeführt wurde, eine Meldung abzugeben.

- Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Meldung abzugeben (vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung des Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes).

Berechnung und Darstellung der Daten

Die Daten aller beteiligten Jugendämter wurden zunächst zusammengeführt und es erfolgte eine Grundauswertung aller Variablen, die in Kapitel 4 ausführlich berichtet werden. Weitere differenzierte Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Differenzierung der Ergebnisse nach Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund der Kinder, nach regionalen Unterschieden, nach Bekanntheit der Familie im Jugendamt, nach Feststellung der Kindeswohlgefährdung u.ä.) liegen ebenfalls vor. Zu einzelnen Variablen wurden Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander ermöglichen, da die Daten bezogen auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kin-

der und Jugendliche bis unter 18 Jahren ausgewertet werden. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe bei acht Personen der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Meldung nach §8a SGB VIII – aufgetreten ist. Der Großteil der Ergebnisse wird jedoch anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt.

In Kapitel 4 werden die Befunde zu einzelnen Aspekten graphisch dargestellt sowie kommentiert und mit Erkenntnissen aus anderen Studien, sofern vorhanden, in Bezug gesetzt. Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter erhalten darüber hinaus einen Bericht, der die jeweiligen Ergebnisse jugendamtsspezifisch in Tabellenform darstellt. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten der Gesamtauswertung selbst "verorten" und Anregungen für die eigene Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII erhalten.

3. Ein qualifizierter Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Das Thema Kinderschutz steht auch 2014 im Fokus von Gesellschaft, Öffentlichkeit sowie Politik und Fachpraxis. Seit Anfang der 2000-er Jahre hat es vor dem Hintergrund dramatischer Fälle von Kindstötungen und -misshandlungen eine hohe mediale Aufmerksamkeit erfahren, die dazu geführt hat, dass eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland auf unterschiedlichen Ebenen ergriffen worden sind. Für Rheinland-Pfalz und eine Vielzahl weiterer Länder liegen bereits seit einigen Jahren rechtliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes vor (vgl. Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz; MIFKJF 2011; 2013a). Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurde das Thema Kinderschutz auch auf der Bundesebene aufgegriffen. Das Gesetz zielt auf die bundesweite Verbesserung von Präventions- und Interventionsansätzen und die stärkere Beteiligung unterschiedlicher Akteure zur Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Damit trägt das Gesetz der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. So-

mit kann als positiver Ertrag dieser auf allen staatlichen Ebenen geführten Debatte verbucht werden, dass nun auch die Potentiale anderer Sozialleistungsbereiche sowie des Gesundheits- oder Bildungssystems in den Blick geraten. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen und den Einsatz von Frühen Hilfen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden. Insbesondere präventive Hilfen haben sich als notwendig und sinnvoll erwiesen, um Krisen in Familien durch geeignete frühzeitige Interventionsformen rechtzeitig zu unterbinden bzw. abzumildern und Gefährdungslagen frühestmöglich zu erkennen. Trotz der allseits geteilten Überzeugung, alle Akteure des Kinderschutzes in die Verantwortung zu nehmen, handelt es sich beim Kinderschutz weiterhin um ein Aufgabenfeld, das insbesondere von der Kinder- und Jugendhilfe intensiv bearbeitet wird. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen war immer schon zentraler Bestandteil und Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.1 Kinderschutz als originäre Aufgabe einer umfassenden Kinder- und Jugendhilfe

Neben dem allgemeinen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, der sich aus § 1 des Achten Sozialgesetzbuchs ableitet und als Aufgabe formuliert, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwick-

lung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung zu unterstützen sowie dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie eine familienfreundliche Umwelt zu schaffen bzw. zu erhalten, wird in § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII auch das staatliche Wächteramt explizit als Aufgabe benannt. Dazu gehört jedoch mehr als die Krisenintervention im Ernstfall: Um dem allgemeinen Auftrag und dem mit dem Wächteramt verbundenen Handlungsauftrag gerecht zu werden, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, der Kindertagesbetreuung, allgemeiner Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend bedarf es spezifischer Hilfe- und Förderangebote für junge Menschen und Eltern, um sie bei bestimmten Lebenslagenproblemen, Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall Problem- und Konfliktlagen bearbeiten und mit Blick auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls im Vorfeld potenzieller Verdichtungen oder Eskalationen von Problemlagen präventiv wirken. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines verlässlichen und zeitnah agieren-

den Kinderschutzsystems, das junge Menschen vor Schaden bewahrt und vertrauensvolle Zukunftsperspektiven ermöglicht.

Das SGB VIII formuliert im Sinne des staatlichen Wächteramts einen klaren Handlungsauftrag und eine Leistungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Münder 2006, 107). Zentral ist die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat: In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII wird den Eltern die sogenannte "Elternverantwortung" zugewiesen: "Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Kinder- und Jugendhilfe ist der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags durch die Eltern nachgeordnet (vgl. Wiesner 2008, 9). Die Kinder- und Jugendhilfe kommt ins Spiel, wenn es den Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht gelingt, ihrer "Elternverantwortung" gerecht zu werden und stellt geeignete Hilfen zur Verfügung. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, greift der öffentliche Jugendhilfe-träger aufgrund seiner Garantenpflicht durch Ge- und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14).

Die Ausführungen machen deutlich, dass ein qualifizierter Kinderschutz nicht nur aus Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o.ä.) für die Fälle besteht, in denen das Kindeswohl nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Im Sinne einer Kinder- und Jugendhilfe, die nur in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen wirken kann, beginnt Kinderschutz bereits bei der Unterstützung aller Familien zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung (vgl. Abbildung 1). Hierzu stehen unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung, Familienbildungsangebote, Früherkennungsuntersuchungen sowie Frühe Hilfen zur Verfügung. Gefolgt wird hierbei einem „extensiven“ Kinderschutzbegriff: Kinderschutz umfasst die Bereiche der Prävention (Frühe Hilfen), Diagnostik und Intervention, hierzu gehören demnach alle organisierten Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben (enges Verständnis) sowie zusätzlich alle Formen psychosozialer Unterstützung von Familien, die darauf abzielen, einem Entstehen von Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken (weites Verständnis) (vgl. Kindler 2013, S. 15ff.).

Benötigt eine Familie Unterstützung in schwierigen oder belasteten Lebenssituationen, können Beratungen in Fragen der Erziehung (§§ 16, 28 SGB VIII) oder in

Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) unterstützend wirken. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit richten sich gezielt an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

Wenn im Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und eine erzieherische Hilfe "geeignet" und "notwendig" ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2 SGB VIII oder können Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (vgl. Münder 2006, 383).

Gerade vor dem Hintergrund der teils sehr hitzigen und unsachlich geführten Debatte zum Kinderschutz sollte nicht übersehen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Familien ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden kann. Insofern scheint es der Kinder- und Jugendhilfe in aller Regel zu gelingen, ihren Schutzauftrag mittels bedarfsgerechter Hilfen wahrzunehmen. Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass immer mehr Hilfen zur Erziehung notwendig sind und gleichzeitig immer mehr Fälle im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung verortet sind und die Fachkräfte nach

fachlich adäquaten und gegebenenfalls eingriffsintensiveren Lösungen suchen (vgl. MIFKJF 2012b, 18). In einigen Fällen werden hier Eingriffe in die Elternverantwortung notwendig. Neben der Anrufung des Familiengerichts stehen den Jugendämtern hierzu Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung. Diese Maßnahmen der Krisenintervention machen jedoch nur die "Spitze des Eisbergs" im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe aus (vgl. Schrapper 2008). Dabei ist die Jugendamtsarbeit immer ge-

kennzeichnet vom fachlich verantwortungsvollen Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle. Ein zu frühes Eingreifen in die Elternrechte oder unzureichende Begründungen für ein Verletzen der Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen lässt das Jugendamt schnell als verantwortungslose "Kinder-Klau-Bürokratie" erscheinen. Umgekehrt müssen sich die Jugendämter verantworten, wenn zu spät interveniert wird und ein Kind zu Schaden kommt.

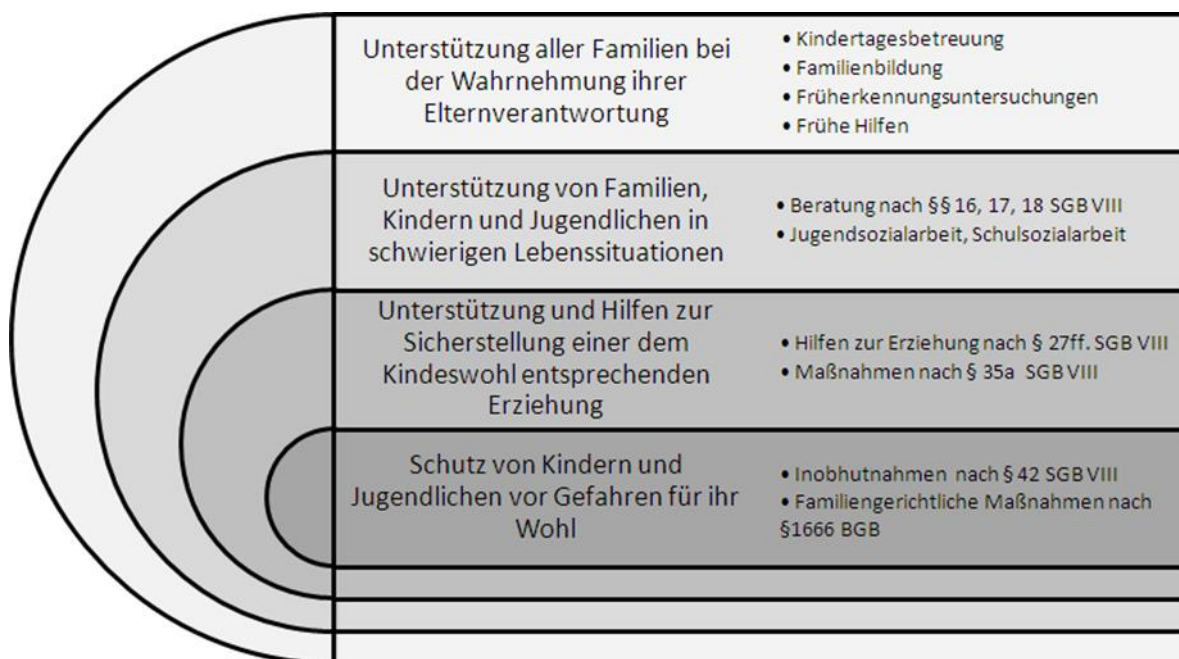


Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)

In keinem anderen Arbeitsfeld bilden sich Lebenslagen von Familien stärker ab als in der Kinder- und Jugendhilfe: Ob Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Un-

terstützung ihre Kinder zu erziehen und den Schutz der jungen Menschen angemessen sicherzustellen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab: Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger

materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in der Kombination mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen führt schnell zu Überforderungen, wenn kaum monetäre Spielräume zur Verfügung stehen, um Unterstützungsmöglichkeiten selbst zu organisieren.

Zudem steht ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung in engem Zusammenhang mit der Veränderung von Familie. Familienformen und -konstellationen pluralisieren sich in modernen Gesellschaften (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Bei Trennungen und Scheidungen handelt es sich meist um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen und die bewältigt werden müssen. Psychische Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen von Eltern und/oder Kindern, Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings besteht hier kein Kausalzusammenhang: Weder Armut, das Merkmal alleinerziehend noch eine psychische Erkrankung bedingen per se schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Fall können protektive Faktoren negative Er-

eignisse und Umstände kompensieren und abwenden.

Hieraus leitet sich die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe ab, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen verhindern oder verringern soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und eingriffsintensiven Erziehungshilfen sowie Interventionen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung - zwei Seiten einer Medaille

Auch im Berichtsjahr 2013 liegt die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen der Kinderschutzdebatte – eine mit der medialen Debatte einhergehende höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen – als (weiteres) Erklärungsmoment für die – wenn auch inzwischen weniger stark – steigende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung herangezogen werden können. Ein Blick auf die Daten zeigt, dass die weiterhin ansteigende Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von einem Anstieg der Kinderschutzverdachtsmeldungen, Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), Anträge zum Entzug der

elterlichen Sorge nach § 1666 BGB beim Familiengericht und der von den Gerichten verfügten Entzüge der elterlichen Sorge begleitet wird (vgl. MIFKJF 2013b, 265f.).

Im Kontext der Integrierten Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ist die beschriebene "Sogwirkung" bereits in den vergangenen Jahren deutlich geworden: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen ist analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII verlaufen (vgl. MIFKJF 2012b, 19). Dies begründet die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt "Kriseninterventionen" gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist. Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reaktionsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung (vgl. MIFKJF 2012b, 18; Baas et al. 2011).

Wenn es darum geht, begründete Hypothesen für die Genese von Hilfebedarf bei den Hilfen zur Erziehung aufzustellen, dann muss danach gefragt werden, wie sich das Meldeverhalten und -verfahren von Bürgerinnen und Bürgern sowie Insti-

tutionen darstellt und welche Konsequenzen sich daraus für die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung ergeben (vgl. Müller et al. 2012; Jagusch et al. 2012).

Im Rahmen der Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz verdeutlichen die Ergebnisse, dass Kinderschutz – Meldungen nach § 8a SGB VIII, Gefährdungseinschätzungen sowie die damit verbundene Hilfeeinräumung – in einem engen Zusammenhang zu erzieherischen Hilfen steht. Diese Zusammenhänge müssen bei der Suche nach Erklärungsmustern für interkommunale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden. Einerseits zeigt sich, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht um die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. So kann es aber auch sein, dass im Zuge der Kinderschutzdebatte in einem Landkreis mit geringer Armutsquote trotzdem durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird.

3.2 Die Dokumentation der § 8a Meldungen als Instrument der Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz

In der Folge der öffentlichen Kinderschutzdebatte sind auf verschiedenen Ebenen Bemühungen um eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland in Gang gekommen. Zentral waren dabei auch Diskussionen rund um das Thema Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kinderschutz, die verschiedene Ebenen und Bereiche des Kinderschutzes betreffen: Rechtlich wurden mit der Einführung des KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz 2005) und des § 8a SGB VIII der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Jugendämter präziser definiert und auch die Mitverantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten deutlicher herausgestellt. Hierdurch erfolgte ein erster Qualifizierungsschub mit Blick auf die Herausforderung, deutlicher als zuvor Standards für regelgeleitetes fachliches Handeln in Fällen von Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen herauszustellen und ein tragfähiges Kinderschutzmanagement im Zusammenwirken mit anderen Trägern und Diensten aufzubauen. Durch Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurde zudem klargestellt, was die verschiedenen Professionen, die jenseits der Kinder- und Jugendhilfe regelhaft in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zum Kinderschutz beitragen können. Hintergrund war die Erkenntnis, dass

ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen realisiert werden kann, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind. Im Zuge der angestoßenen Debatte sind damit auch die Potentiale anderer sozialstaatlicher Leistungsbereiche, z.B. des Gesundheitswesens oder des Bildungssystems, in den Blick geraten. Durch eine qualifizierte Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie über ein entsprechendes Informationsmanagement und vereinbarte Kooperationsstrukturen, d.h. eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, sollen rechtzeitig „Frühhe Hilfen“ oder Interventionen durch das Jugendamt eingeleitet werden können, die Eskalationen und die Zuspitzung von Krisensituationen vermeiden sollen. Auch die Kompetenzen und Qualifizierungsbedarfe der Fachkräfte sind im Zuge der Qualitätsdebatte in den Fokus gerückt, gelten sie doch als „die wichtigste Ressource im Kinderschutz“ (NZFH 2013, 22). Hier leiten sich auch Forderungen nach neuen, „attraktiven“ Fortbildungsangeboten ab, die auf die Vermittlung von Wissen und Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit setzen, über das bloße case management hinaus aber auch Fertigkeiten in Moderation und Kommunikation vermitteln, die nicht ohne weiteres vorauszusetzen sind, im „lebendigen System“ Kinderschutz jedoch dringend benötigt werden (vgl. Wolff et al. 2013, 15). Auch wenn Kinderschutzarbeit

schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können deutlich anspruchsvoller geworden sind. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Institutionell wurden diese Entwicklungen im Nachgang des ersten Kinderschutzgipfels 2007 durch die Gründung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) in Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI) begleitet. Das NZFH hat den Auftrag, den präventiven Kinderschutz sowie den Auf- und Ausbau Früher Hilfen zu unterstützen sowie wissenschaftlich zu begleiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des NZFH stellt der Arbeitsbereich „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ dar, in dem eines der ersten und wichtigen Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekten zur Qualitätsentwicklung "Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz" angestoßen wurde (vgl. Wolff et al. 2013).

Auch in anderen Zusammenhängen wurden seitens der Forschung unterschiedliche Aspekte von Qualitätsentwicklung untersucht, so z.B. der migrationssensible Umgang mit Kinderschutzfragen (vgl.

Jagusch et al. 2012, Projekt "Migrations-sensibler Kinderschutz"); Risikomuster in der Fallbearbeitung (vgl. MIFKJF 2012c, Projekt "Qualitätsentwicklung für den Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz"), oder Rechtssicherheit im Handlungsfeld, Organisationsstrukturen und professionelles Handeln im Kinderschutz (Projekt "Individuelle Ressourcen und professionelle Unterstützung bei der Bewältigung von Systemumbrüchen", vgl. NZFH 2013; hier findet sich auch eine Übersicht zu weiteren Projekten).

Neben Risiko- und Fehlerforschung wird auch über Standards und Indikatoren für Qualität diskutiert (vgl. Kindler 2013) sowie über Instrumente für die Fachpraxis, die den schwierigen Prozess der Gefährdungseinschätzung erleichtern bzw. standardisieren können (vgl. für einen Überblick Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf 2010).

Kontrovers diskutiert wurde und wird in diesem Zusammenhang auch die Einführung von Falldokumentationen. So ist die ausführliche Dokumentation der eingehenden Meldungen nach § 8a SGB VIII seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gesetzlich vorgeschrieben und erweitert die Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Statistisches Bundesamt 2014d; AKJ 2014a; 2014b). Die Resonanz auf die bundesweite Einführung der Dokumentationen ist ambivalent: So werden zusätzliche Dokumentationsaufgaben in der Praxis oftmals als zeitaufwendig und

ressourcenverschlingend empfunden und es wird der Vorwurf geäußert, dass aufgrund der Bürokratie weniger Zeit bleibe, um mit den Familien zu arbeiten. Gleichzeitig haben die zuvor genannten Entwicklungen zu einer breiten Sensibilisierung gegenüber dem Thema der Kindeswohlgefährdung geführt, die sich insbesondere in einem geänderten Meldeverhalten äußern; der durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen führt folglich zu einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Die Sozialen Dienste sind in hohem Maße gefordert, im Prozess der Risikoabschätzung fachlich angemessen und gründlich, aber auch mit der nötigen Achtung der Privatsphäre vorzugehen. Kinderschutzverdachtsmeldungen sind nicht nur prioritär zu behandeln, sondern auch sehr ressourcenintensiv. Geht der Aufgabenzuwachs in den Jugendämtern nicht mit einer Verbesserung der Personalausstattung einher, droht die Gefahr, dass andere Aufgaben in den Hintergrund rücken (Hilfepflicht, Beratung) (vgl. Müller et al. 2012). Jeder Meldung folgt ein umfangreicher Prüf- und ggfs. auch Hilfestellungsprozess. Die Fachkräfte der Jugendämter müssen jeden Hinweis ausführlich prüfen und sehen sich nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang sondern auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor Herausforderungen. Jedoch wurden die Meldungen nach § 8a SGB VIII bis 2010 weder

bundes- noch landesweit systematisch erhoben. Insofern gab es keinerlei belastbares Datenmaterial, welches die einhellig aus den Jugendämtern berichteten immens zunehmenden Gefährdungsmeldungen statistisch belegen konnte. Dies hat sich 2010 geändert: Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz haben die Meldungen gem. § 8a SGB VIII bereits 2010 und 2011 im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ freiwillig erhoben. Eine Aufbereitung der Daten wurde jährlich landesweit (vgl. MIFKJF 2012a; 2012b; 2014) und jeweils kommunal in Form von Profilen für alle sich beteiligenden Jugendämter vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz seit 2010 durchgeführt. Um die Kinderschutzarbeit fachlich adäquat weiterentwickeln zu können, ist eine systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII eine zentrale Voraussetzung. Dies betrifft zunächst das systematische Wissen um Meldepraxen und fachliche Handlungsabläufe, um Unsicherheiten und Schwachstellen frühzeitig identifizieren und entsprechend bearbeiten zu können. Darunter fallen beispielsweise Informationen über die meldenden Personen und Institutionen, die im jeweiligen Fall zugrundeliegenden Problemlagen und Ressourcen, die jeweiligen fachlichen Reaktionen und damit verbundenen Zeitabläufe usw. Anhand dieser Informationen lassen sich in einem nächsten Schritt die sich (quantitativ wie qualitativ) ändernden Anforderungen an die

Fachkräfte in den ASDs herauskristallisieren, welche wiederum Grundlage für weitere Entwicklungs- und Planungsschritte im Bereich der Personalplanung und Qualifikationsentwicklung sind.

Die Daten der bisherigen Erhebungsjahre haben gezeigt, dass die Bearbeitung der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zwar eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Kontext des Kinderschutzes darstellt, die Kinderschutzaufgaben des Jugendamtes über die Bearbeitung dieser Fälle jedoch weit hinausgehen: Die Forderung nach einem "Mehr" an Kinderschutz bzw. einem "besseren" Kinderschutz geht mit einem steigenden Bedarf an Frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung insgesamt einher, wenn Kinderschutz nicht auf seine Funktion als Krisenintervention reduziert werden soll. Derzeit besteht in der (Fach-) Öffentlichkeit Konsens darüber, dass Maßnahmen für einen wirksameren Kinderschutz ergriffen und auch finanziert werden müssen. Der Ausbau Früher Hilfen für Familien mit Kleinkindern sowie der Einsatz frühzeitiger Hilfen stellen jedoch eine langfristige Entwicklungsperspektive dar und müssen als gesellschaftlich zu verantwortende Daueraufgabe verstanden werden. Ein solcher umfassender Kinderschutz ist nicht zum "Nulltarif" zu haben. Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf ausreichende Personalressourcen in den Sozialen Diensten müssen hierzu gewährleistet sein (vgl. Müller et al. 2012).

Mit den im Folgenden dargestellten Daten liegen nun für das vierte Erhebungsjahr valide Daten zu Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII in rheinland-pfälzischen Jugendämtern vor. Mit Beginn des Jahres 2012 wurde auch bundesweit die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik angepasst, um mittels eines einheitlichen Dokumentationsverfahrens die quantitative Dimension des Kinderschutzes abzubilden. Nur vor dem Hintergrund empirischer Erkenntnisse zum fachlichen Handeln im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung können Folgerungen für eine Weiterentwicklung im Kinderschutz gezogen werden. Die berichteten Daten schaffen eine Grundlage und sind Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

In diesem Sinne kann die Dokumentation der § 8a-Meldungen als ein Baustein zur Qualifizierung des kommunalen Kinderschutzes verstanden werden. Zentral ist hier der Dialog: Zur Interpretation der Befunde müssen die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der je spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. Eine Bewertung im Sinne "guter" oder "schlechter" Arbeit in den Jugendämtern

soll und kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Die hier berichteten Daten dienen der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und können Anstoß für eine fachliche Weiterentwicklung sein.

3.3 Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich der Jahre 2012 und 2013

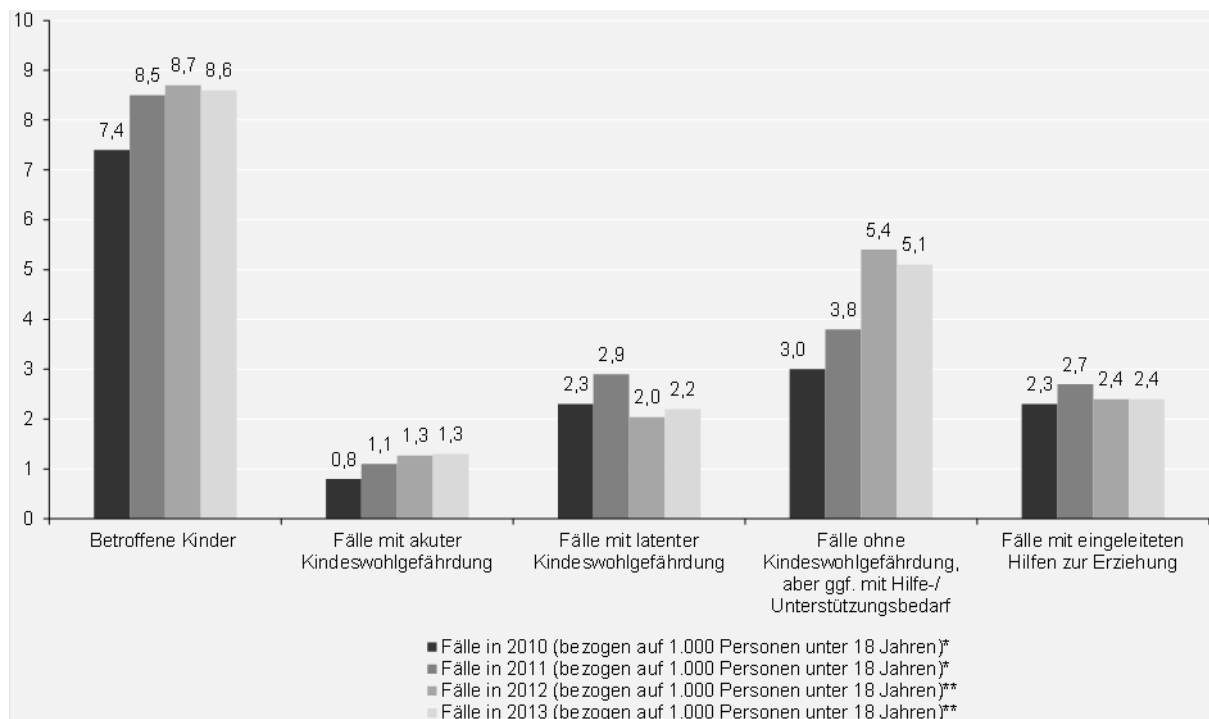
Im Jahr 2013 bezogen sich die Gefährdungsmeldungen in Rheinland-Pfalz auf 4.871 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr (4.898) ist die Anzahl der betroffenen Kinder damit leicht um 0,5% gesunken. Hinter diesen Zahlen stehen wie im Vorjahr etwa 3.400 Meldungen (hier ist aufgrund der Umstellung der Erhebungsweise seit 2012 nur eine Annäherung möglich, die genaue Zahl ist nicht zu ermitteln).

Bezieht man die Anzahl der von einer Meldung betroffenen Kinder auf die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, ergibt sich ein Eckwert von 8,64 betroffenen jungen Menschen pro 1.000 unter 18-Jährige (2012: 8,69, vgl. Abbildung 2). Die Spanne der Höhe der Meldungen reicht von 22,04 von einer Meldung betroffene Kinder und Jugendliche pro 1.000 Personen dieser Altersgruppe in einer Kommune bis zu 1,08. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen analog zu den Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur

Erziehung: Die kreisangehörigen Städte verzeichnen die höchsten Eckwerte mit durchschnittlich 13,07 (2012: 11,14) betroffenen Kindern. Die kreisfreien Städte liegen mit einem Eckwert von 11,48 (2012: 9,96) knapp über und die Landkreise mit einem Eckwert von 7,27 (2012: 8,04) knapp unter dem Durchschnittswert in Rheinland-Pfalz. Hierdurch werden erste Rückschlüsse auf unterschiedliches Meldeverhalten in den Kommunen, jedoch nicht auf die tatsächliche Höhe der Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen möglich. Wie schon in den Vorjahren ergibt sich der Befund, dass ca. 1% aller unter 18-Jährigen im Jahr 2013 zu einem Kinderschutzverdachtsfall wurde. Deutlich wird, dass es sich bei Kinderschutzmeldungen allein quantitativ um eine nicht zu vernachlässigende Größe im Arbeitsalltag der Jugendämter handelt, da jede Meldung mindestens ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich zieht.

Ein Vergleich der aktuellen Daten mit den Befunden des Vorjahres offenbart eine hohe Übereinstimmung, es finden sich nur sehr geringe Diskrepanzen und Veränderungen. Diese Kongruenz deutet auf eine hohe Validität der Daten in den vier Erhebungsjahren hin, auch wenn davon auszugehen ist, dass zumindest im ersten Erhebungsjahr 2010 eine Untererfassung der Meldungen vorliegt. Die hohe Konstanz der Daten zeigt auch, dass die Ergebnisse nicht "zufällig" zustande kom-

men, sondern ein realistisches Bild der fachlichen Praxis der Jugendämter im Kinderschutz zeichnen.



* In den Berichtsjahren 2010 und 2011 ist der Eingang der Gefährdungsmeldung ausschlaggebend.

** In den Berichtsjahren 2012 und 2013 ist das Datum des Abschlusses der Gefährdungsmeldung ausschlaggebend.

Abbildung 2 Von den Meldungen nach §8a SGB VIII betroffene Kinder und Jugendliche, Fälle mit akuter und latenter Kindeswohlgefährdung sowie Fälle mit eingeleiteten Hilfen zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 (Angaben je 1.000 unter 18-Jähriger)

Bezogen auf alle beim Jugendamt gemeldeten Kinder und Jugendlichen konnte in 59,4%, d.h. in über der Hälfte aller Fälle (2012: 60,3%) ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. In insgesamt 25,9% (2012: 25,0%) der Fälle lag eine latente, in weiteren 14,7% (2012: ebenfalls 14,7%) eine (akute) Kindeswohlgefährdung vor. Der Befund aus den ersten Jahren der Erhebung, dass "an der Hälfte aller Meldungen

etwas dran" ist, wird damit wie schon Vorjahr auch in 2013 bestätigt. Pro 1.000 Minderjährige sind 1,27 (2012: 1,27) Personen von einer Kindeswohlgefährdung bzw. 2,24 (2012: 2,04) Personen von einer latenten Kindeswohlgefährdung betroffen. In Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, besteht dennoch oftmals Handlungsbedarf. So wurde in 2013 in etwa 38,5% der Fälle im Rahmen

der Gefährdungseinschätzung ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (2012: 41,9%). Bezogen auf die Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind dies 3,32 Fälle pro 1.000 Personen (2012: 3,6).

Insgesamt wurde in 3.717 (2012: 3.779) Fällen im Anschluss an eine Gefährdungsmeldung eine neue Hilfe eingeleitet bzw. es bestand zum Zeitpunkt der Meldung bereits eine Hilfe. Insofern kann man nicht von einem "überzogenen Meldeverhalten" sprechen.

Die zwei zentralen Melder sind wie bereits im Jahr 2012 Bekannte und Nachbarn mit 17,5% (2012: 17,4% der Fälle) und Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft mit 17,3% (2012: 16,7%). Die Schulen sind im Jahr 2013 wieder an die dritte Stelle gerutscht (10,4%, 2012: 8,2%) und haben die anonymen Meldungen (9,3%, 2012: 10,1%) wieder auf den vierten Platz verwiesen. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch wenn die Melder nach Altersgruppen differenziert werden: Die meldenden Personen und Einrichtungen spiegeln einerseits die vorhandenen Kooperationen in einer Kommune wider und sind andererseits Abbild der Lebenswelt der jungen Menschen. So tritt in 18,2% (2012: 19,2%) der Meldungen, die sich auf unter 1-Jährige beziehen, das Gesundheitswesen als Melder auf. Kooperationen mit dem Gesundheitswesen sind daher insbesondere für die Altersgruppe der unter 1-Jährigen weiterhin bedeutungsvoll. Meldungen

durch Kindertagesstätten spielen auch 2013 vor allem für die 3- bis unter 6-Jährigen eine große Rolle mit 10,4% (2012: 12,0%). Für die 6- bis unter 9-Jährigen sind neben Bekannten/Nachbarn insbesondere die Schulen als Melder relevant, mit einem höheren Anteil als im Vorjahr (16,2%, 2012: 11,7%).

Die Daten zu den betroffenen Kindern in 2012 und 2013 zeigen, dass Kinderschutz Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und zu gleichen Teilen Mädchen und Jungen betrifft. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihres Bevölkerungsanteils bei den Meldungen repräsentiert (30,2% in 2013; 28,9% in 2012). Vor allem sozial belastete Familien und Alleinerziehende sind im Kinderschutz weiterhin deutlich überrepräsentiert. In vielen Fällen sind die gemeldeten Familien dem Jugendamt zum Meldungszeitpunkt bereits bekannt (2013: 66,8%; 2012: 65,1%). Der Blick auf die Praxis in den Jugendämtern demonstriert sehr eindrücklich, dass in beiden Erhebungsjahren der direkte Kontakt zur Familie als erste Reaktion auf die Meldung zum zentralen Verfahrensstandard in den Jugendämtern gehört (2013: 87,7% und 2012: 87,5 % aller Fälle). Methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung findet in über der Hälfte aller Fälle (68,3% in 2013 bzw. 64,0% in 2012) statt.

3.4 Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich mit den bundesweiten Daten zu § 8a SGB VIII 2013

Seit 2012 werden die Gefährdungsmeldungen nach §8a SGB VIII auch bundesweit erhoben, wodurch ein Vergleich der Daten aus Rheinland-Pfalz mit den Bundesdaten möglich wird. Im Folgenden Abschnitt werden zentrale Erkenntnisse aus der Erhebung mit den bundesweiten Daten in Relation gesetzt.

Im Erhebungsjahr 2013 wurden in 16 Bundesländern 115.687 Gefährdungsmel-

dungen erfasst. Dies entspricht in Relation zur minderjährigen Bevölkerung in Deutschland einer Quote von 8,87 Verfahren pro 1.000 der unter 18-Jährigen. Bundesweit sind damit etwa 1 Prozent der Minderjährigen von einer Gefährdungsmeldung betroffen (vgl. Statistisches Bundesamt 2014d). Rheinland-Pfalz liegt mit einem Eckwert von 8,64 genau im Bundesdurchschnitt. Differenziert nach den Bundesländern stellt sich das Aufkommen von Gefährdungsmeldungen wie folgt dar (vgl. Abbildung 3).

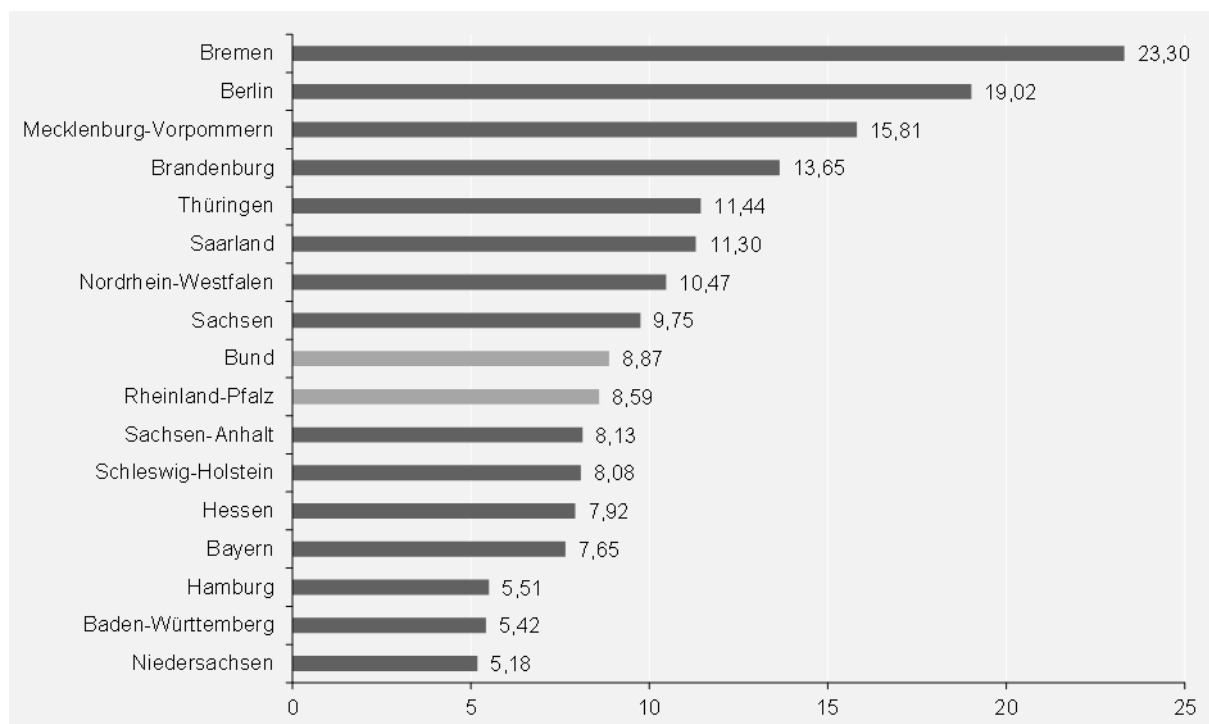


Abbildung 3 Eckwerte der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter im Bundeslandvergleich 2013 (Angaben je 1.000 unter 18-Jähriger)

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014c; 2014d, eigene Berechnungen

Es lassen sich erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern feststellen, so schwankt die Quote zwi-

schen den Flächenländern von 15,81 bis 5,18. Die höchsten Werte weisen die Stadtstaaten mit 23,30 (Bremen) und

19,02 (Berlin) auf. Wie auch im interkommunalen Vergleich lassen sich für diese unterschiedlichen Ausprägungen keine monokausalen Erklärungen heranziehen. Vielmehr dürften Faktoren der Sozialstruktur wie Bevölkerungsdichte, sozioökonomischer Status der Familien, aber auch die Organisationsform der Sozialen Dienste und das Vorhandensein von lokalen Netzwerken zum Kinderschutz Einfluss nehmen, aber auch andere Faktoren wie die mediale Aufbereitung und Skandalisierung einzelner Misshandlungsfälle in der Region, die möglicherweise zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Meldebereitschaft von Diensten und Personen führen.

Ein Blick auf die häufigsten Meldewege macht deutlich, dass bundesweit insbesondere die Polizei mit 22.530 Fällen (19,5%) an erster Stelle der meldenden Personen oder Institutionen steht. Den häufigsten Melder in Rheinland-Pfalz stellen hingegen Bekannte/Nachbarn mit 17,5% (vgl. ausführlich Kapitel 4), gefolgt von der Polizei/Gerichten/ Staatsanwaltschaft. Häufiger im Vergleich zu Rheinland-Pfalz lösen bundesweit anonyme Meldungen (11,3%) sowie Meldungen durch das Gesundheitssystem eine Meldung aus (7,5%).

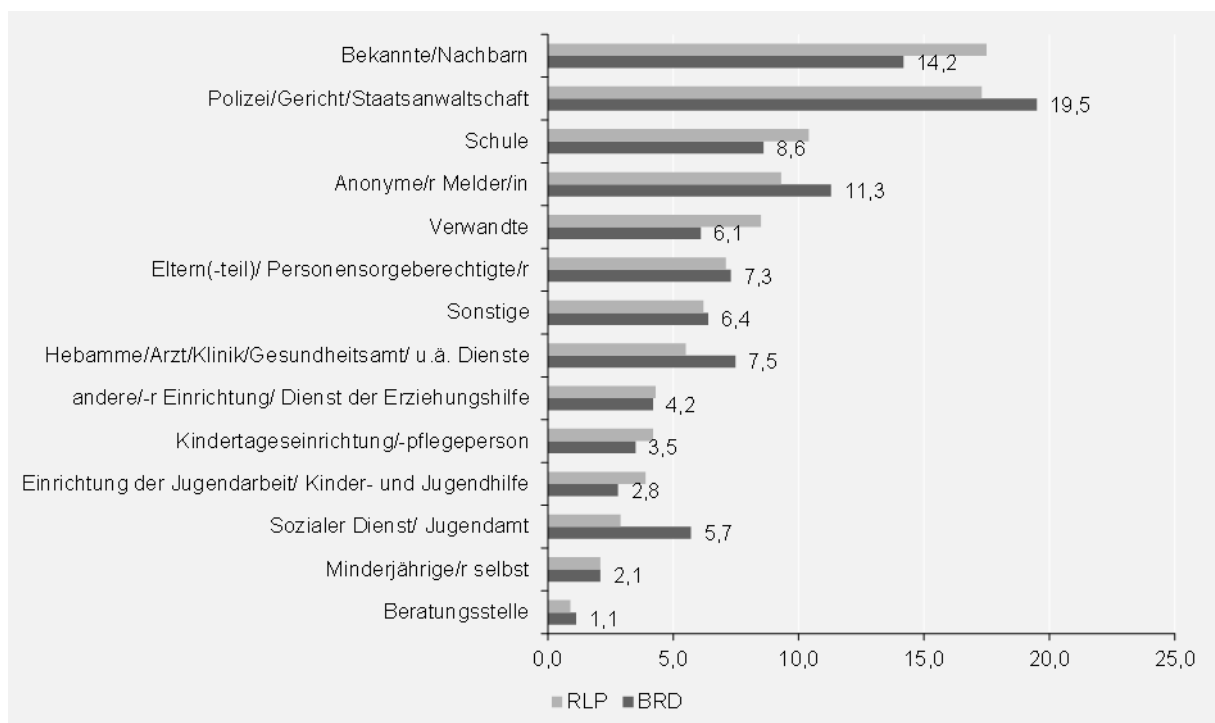


Abbildung 4 Institutionen oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung bekannt gemacht hat/haben im Vergleich Rheinland-Pfalz und BRD (n= 4.868/115.687, Angaben in Prozent)

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014d.

Mit Blick auf die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation zeigen sich bundesweit im Vergleich mit den Daten aus Rheinland-Pfalz zentrale Unterschiede: Liegt der Anteil der akuten Kindeswohlgefährdungen ähnlich hoch bei 14,7% in Rheinland-Pfalz bzw. 14,9% im Bund, so schätzen die Fachkräfte in Rheinland-Pfalz deutlich häufiger eine latente Kindeswohlgefährdung ein (25,9% gegenüber 18,5% im Bundesdurchschnitt). Ein Hilfebedarf ohne Kindeswohlgefährdung wird ebenfalls häufiger festgestellt (38,5% in Rheinland-Pfalz gegenüber 32,7% im Bundesdurchschnitt). Schließlich ergeben bundesweit mit 33,9% ein Drittel der Gefährdungseinschätzungen, dass weder ein Hilfebedarf noch ein Unterstützungsbedarf vorliegen. In Rheinland-Pfalz kommen hingegen nur in 20,9% der Fälle die Fachkräfte zu der dieser Einschätzung. Die Daten deuten darauf hin, dass bei den Gefährdungseinschätzungen in Rheinland-Pfalz vergleichsweise häufig „etwas dran“ ist und gewissermaßen seltener „Fehlmeldungen“ stattfinden. So scheint sich der §8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen in Rheinland-Pfalz deutlich darin zu bewähren, Kinder und Jugendliche in eventuell unsicheren (latenten) Gefährdungssituationen sowie Familien mit Hilfebedarf noch im Vorfeld sich möglicherweise zuspitzender Gefährdungssituationen in den Blick zu nehmen. Fragt man nach der Art der Kindeswohlgefährdung, wird bundesweit am häufigsten,

und zwar in 64,9% aller akuten und latenten Gefährdungsfälle, Vernachlässigung genannt. Damit unterscheidet sich dieser Wert nur unwesentlich von dem rheinland-pfälzischen Vergleichswert von 63,1%. Seltener werden – sowohl bundes- als auch rheinland-pfalzweit – Anzeichen für psychische (25,8% bzw. 27,9%) oder körperliche Misshandlung (23,2% bzw. 23,0%) offenbar. Anzeichen für sexuelle Gewalt konnten nur in 4,8% bundesweit bzw. 4,2% landesweit durch die Fachkräfte festgestellt werden.

In Abbildung 5 sind die im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung eingerichteten Hilfen im Vergleich dargestellt. Deutlich wird, dass in Rheinland-Pfalz sowie bundesweit rund ein Drittel aller Hilfen bereits zum Meldungszeitpunkt bestehende Hilfen sind, die weitergeführt oder intensiviert werden bzw. weitere Hilfen umfassen, die nicht gesondert aufgelistet sind.

Vorläufige Schutzmaßnahmen wurden jeweils in 8,2% der Fälle mit Hilfebedarf notwendig; dies landes- als auch bundesweit. Während bundesweit tendenziell häufiger eine Unterstützungsmaßnahme nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 SGB VIII stattfand (25,1% im Vergleich zu 19,4%), waren es in Rheinland-Pfalz häufiger ambulante oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29-32, 35 SGB VIII (24,5% im Vergleich zu 19,0%), die im Nachgang zur Gefährdungsmeldung eingerichtet wurden.

Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII spielt in Rheinland-Pfalz eine etwas größere Rolle als bundesweit. Familienersetzende Hilfen waren hier je-

doch seltener notwendig: Während es bundesweit rund 7% waren, waren es landesweit rund 5,5% der Fälle.

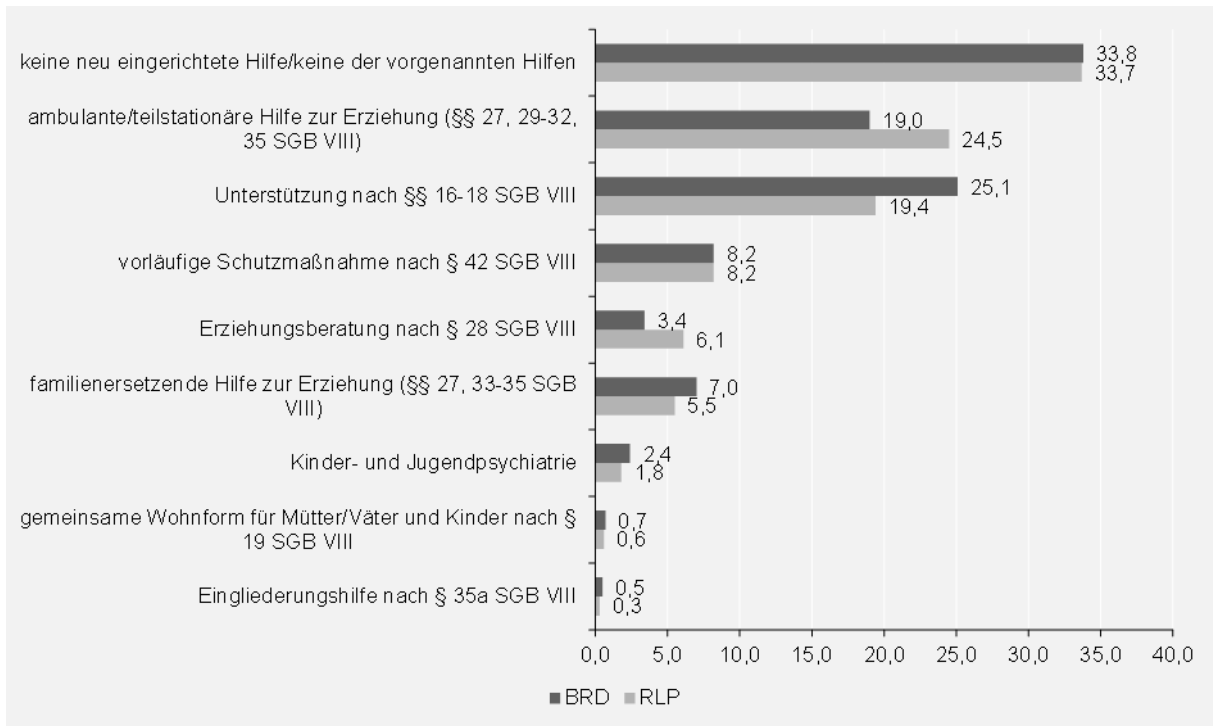


Abbildung 5 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n= 4.188/ 79.981, Angaben in Prozent)

4. Befunde der Untersuchung

Im Jahr 2013 wurden Meldungen zu insgesamt 4.871 Kindern und Jugendlichen dokumentiert. Da mehrere Kinder von der gleichen Meldung betroffen sein können, beläuft sich die Anzahl der Meldungen auf rund 3.300. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich somit erneut ein leichter Rückgang der Meldungen.

Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich ein Eckwert von 8,64 (im Jahr 2012 lag dieser Eckwert bei 8,69): Das bedeutet, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013 rund neun von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe von einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen sind. In den kreisangehörigen Städten lag dieser Eckwert mit 13,07 (2012: 11,14) etwas höher als in den kreisfreien Städten mit 11,48 (2012: 9,96). In den Landkreisen war der Eckwert mit 7,27 (2012: 8,04) vergleichsweise niedrig.

4.1 Meldungskontext

Im folgenden Abschnitt wird die Verteilung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII auf die unterschiedlichen Personen und Institutionen für das Jahr 2013 dargestellt. Darüber hinaus wird abgebildet, ob die Familie, die von einer Kindeswohlgefährdung betroffen ist, dem ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes bereits bekannt war und

ob die Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen hat.

Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2013

Eine große Bedeutung hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kommt den Meldern zu. Sie definieren durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mit. Der Zugang zur Familie und der darauffolgende Prozess im Zuge der Gefährdungseinschätzung und der Bedarfsabklärung bieten je nach Art des Zugangs verschiedene Chancen (z.B. wenn die Meldung über eine Regelinstitution wie Schule oder Kita erfolgt), aber auch Risiken (wenn die Meldung in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt). Dabei bilden die meldenden Gruppen und Institutionen oftmals bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/ Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort ab. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt somit einen Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind, bzw. steuernd einzuwirken, wenn einzelne Kooperationsstrukturen erst aufgebaut und Verfahren geklärt werden müssen.

Im Jahr 2013 erfolgten die meisten Meldungen in Rheinland-Pfalz über Bekannte oder Nachbarn (17,5%). Das zeigt, dass in jedem sechsten Fall soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit des "sozialen Nahraums" Anlass für eine Meldung sind. Diese hohe Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit lässt sich unter anderem auf die anhaltende medial geführte Debatte zum Thema Kinderschutz zurückführen.

Mit einer Beteiligung an ebenfalls über 17% aller Meldungen sind Polizei, Gericht sowie Staatsanwaltschaft im Jahr 2013 nahezu ebenso bedeutende Melder wie Bekannte und Nachbarn. Dabei kommt der Polizei nicht nur im Rahmen der Eskalation von Krisensituationen, sondern auch mit Blick auf abgängige Jugendliche oder Schulverweigerer und bei Meldungen außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes eine zentrale Rolle zu. Bei der Kooperation mit der Polizei sind insbesondere die unterschiedlichen Paradigmen der Systeme Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage) zu beachten. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsrouinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen. Im Mittelpunkt der Klärung stehen Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie Absprachen darüber, wie das Handeln von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe vor Ort aufeinander abge-

stimmt werden kann (vgl. Meysen 2008, 44; DIJuF 2007).

Ebenfalls von großer Bedeutung für die Meldungen und somit auch ein wichtiger potentieller Partner im Kinderschutz ist die Institution Schule, von der 2013 etwa jede zehnte Meldung stammt (10,4%). Wie auch bei der Polizei handelt es sich beim Bildungssystem und der Institution Schule um Systeme, die primär unterschiedliche Funktionen erfüllen und andere Ziele verfolgen als die Jugendhilfe. Dennoch bietet sich für diese beiden Systeme eine Zusammenarbeit an, wie sich organisatorisch bereits in Form der Schulsozialarbeit und weiteren gemeinsamen Arbeitsansätzen gezeigt hat. Auch in der Kooperation mit der Schule besteht die Notwendigkeit, Schnittstellen gut zu klären. Um überfrühte Meldungen ebenso zu vermeiden wie ein zu spätes Handeln der Partner, muss insbesondere das Verfahren ab dem Aufkommen eines Gefährdungsverdachtess sinnvoll vereinbart werden. Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen (z.B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Insgesamt kann bundesweit jedoch weiterhin von einer vorsichtigen Zurückhaltung in der Schulgesetzgebung gesprochen werden, wenn es um die Thematisierung von Kindeswohlgefährdungen und damit zusammenhängende Wahrnehmungen geht. Dieser Umstand wird sehr kritisch betrachtet: So hat die

Schule einen eigenständigen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG). Darüber hinaus lässt auch die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche im Schulalter einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule verbringen, die Zurückhaltung als diskussionswürdig erscheinen (vgl. Meysen 2008). Diese zögerliche Haltung wird damit erklärt, dass der Bildungsauftrag traditionell auf die Aufgabe der Wissensvermittlung reduziert wird (vgl. Meysen 2008, 43).

Eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint auch für die Schule sinnvoll und erstrebenswert. Hierzu müssten Schulen bereit sein, sich mit Eltern und Kindern auch in krisenhaften oder konfliktträchtigen Erziehungsfragen auseinanderzusetzen und die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zu nutzen. Bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben dürfen Lehrer jedoch nicht alleine gelassen werden; hier gilt es, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen. Sofern Landesgesetzgeber und Schulbehörden den Kinderschutz nicht einzelnen besonders engagierten Schulen bzw. Lehrern überlassen wollen, besteht hier Handlungsbedarf (vgl. Meysen 2008, 44).

Insgesamt macht das soziale Umfeld, d.h. die Personensorgeberechtigten, Nach-

barn, Bekannte, Verwandte bzw. der junge Mensch selbst, mehr als ein Drittel aller Meldungen aus (35,2%). Die übrigen Meldungen stammen aus professionalisierten Einrichtungen, die mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern auf unterschiedliche Weise in Verbindung stehen.

Meldungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen machen insgesamt lediglich 4,2% aller Meldungen aus. Die Tatsache, dass gerade in Kindertagesstätten ein sehr enger Kontakt zu den (Klein-)kindern und zudem ein täglicher Kontakt zu den (bringenden und abholenden) Eltern besteht, wirft die Frage auf, weshalb nicht tendenziell mehr Meldungen von den Kitas eingehen. Eine mögliche Erklärung wären Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren bzw. Ängste, die Eltern mit beobachteten Gefährdungsmomenten zu konfrontieren. Durch die gemeinsame Klärung des Verfahrens und die Erarbeitung von geeigneten Schritten im Vorfeld einer Meldung könnten solche Zweifel und Unsicherheiten gemindert werden.

Auf das Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt und Hebammen) entfallen insgesamt 5,5% aller Meldungen. Altersspezifisch spielt es insbesondere für die unter 1-Jährigen jedoch eine deutlich größere Rolle.

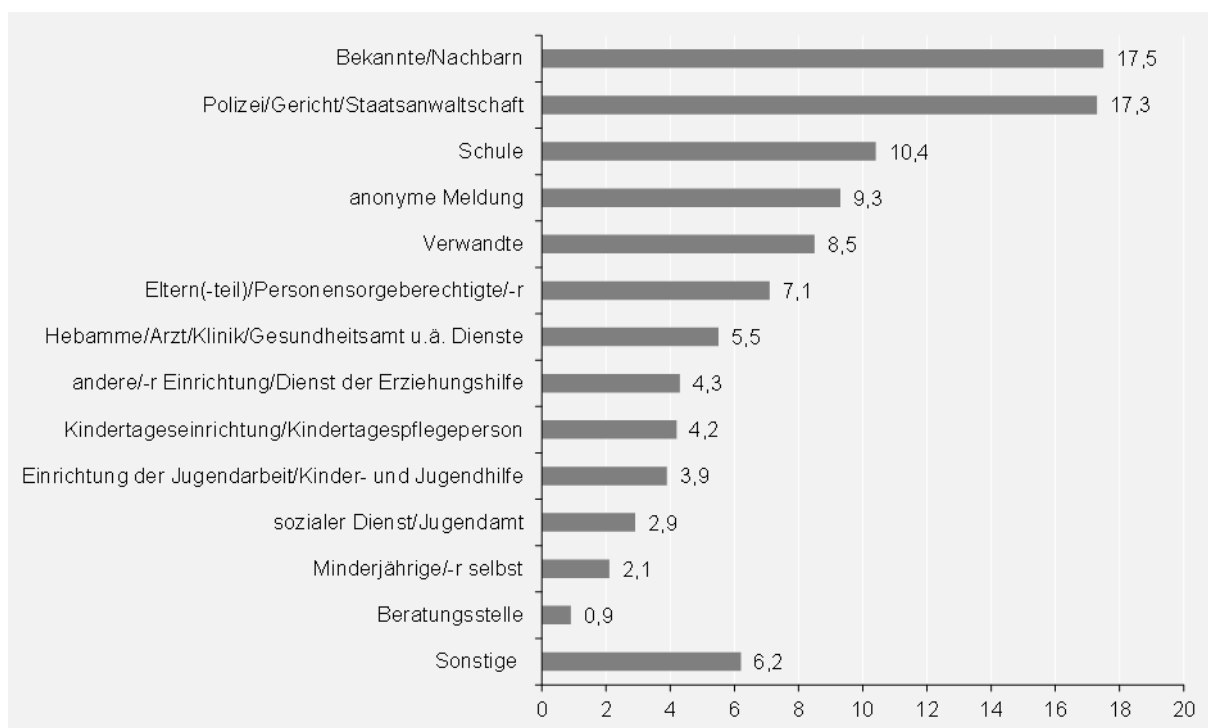


Abbildung 6 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (n= 4.868, Angaben in Prozent)

Bekanntheit der Familie im Jugendamt

Zwei Drittel der Familien (66,8%), zu denen eine Meldung gemacht wurde, wurden bereits in der Vergangenheit durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt (im Vorjahr lag dieser Anteil bei 64,4%) (vgl. Abbildung 7). Das scheint zunächst die medialen Skandalisierungen im Stil von "Das Jugendamt weiß Bescheid und dennoch kommt es zu Gefährdungen der Kinder" zu bestätigen. Andererseits kann die hohe Bekanntheit der Familien mitunter damit erklärt werden, dass das Jugendamt heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist und

sich längst nicht mehr nur mit "Randgruppenfamilien" befasst. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrighwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. Insofern darf der Befund nicht überinterpretiert werden. So kann es im Kontext des Kinderschutzes vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, ohne dass zuvor der Verdacht einer Kindes-

wohlgefährdung im Raum stand, Dynamiken und Situationen auftreten (und gegebenenfalls eskalieren), die zu einer Meldung nach § 8a SGB VIII führen.

Andere Familien sind im Rahmen von (früher oder aktuell) installierten Hilfen zur Erziehung bekannt. Zum Teil betreuen die Fachkräfte der Jugendämter auch Familien, die bereits zuvor im Kontext des Kinderschutzes in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen waren, und bei denen durch die Einleitung geeigneter Hilfen die Gefahr für das Wohl des Kindes (zunächst) abgewendet werden konnte. Die Beispiele zeigen, dass eine Vielzahl von Konstellationen denkbar ist. Je nachdem, in welcher Weise die Familie in der Vergangenheit bereits mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen ist, unterscheiden sich also auch Vorinformationen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit in Folge einer Meldung nach § 8a SGB VIII.

Gleichzeitig darf die Bedeutung des Befundes nicht unterschätzt werden. Offensichtlich kommen Kinderschutzverdachtsmeldungen nicht aus dem "Nichts", sondern betreffen Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Womöglich lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfestellungspraxis lesen, die auf nur kurze Hilfen aufbaut, weil die Jugendämter vor

dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien.

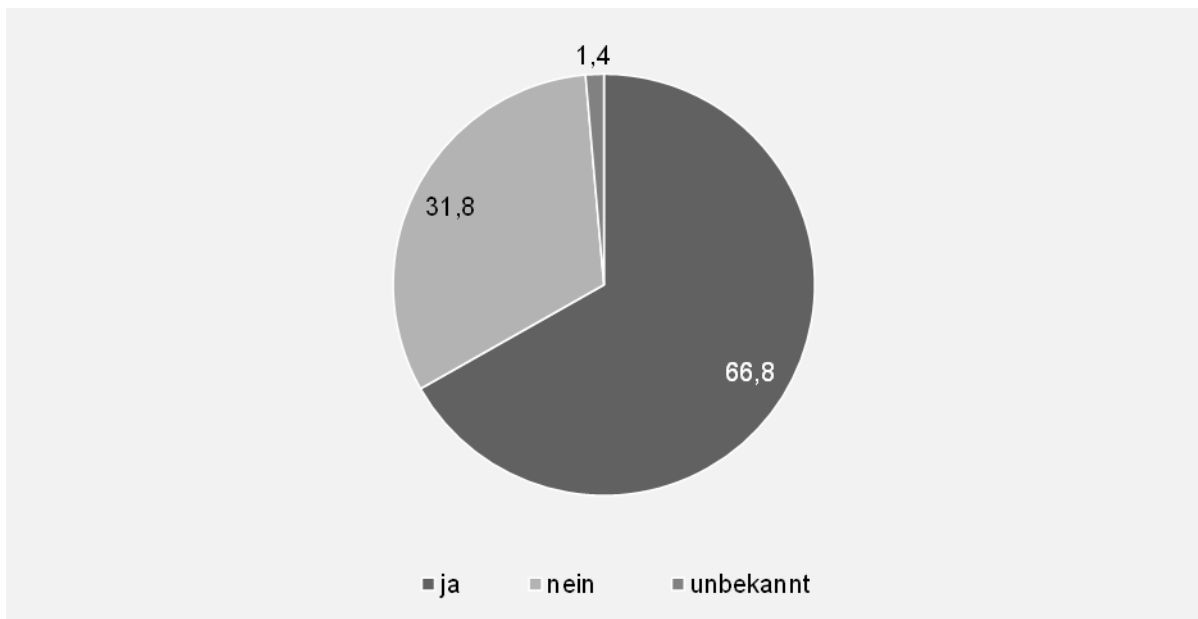


Abbildung 7 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (n=4.837, Angaben in Prozent)

Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Die Auswertung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung für das Jahr 2013 zeigt, dass mit rund 50% jede zweite Familie bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) erhielt, so dass in jedem Fall ein Kontakt zum Jugendamt und dem vom Jugendamt gegebenenfalls beauftragten freien Träger der Hilfen zur Erziehung vorhanden war, als der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung virulent wurde.

Bei den bereits genutzten Leistungen handelt es sich in erster Linie um eher niedrighschwellige Angebote und ambulante Hilfeformen, welche die Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erhielten. Formlose Beratungen (§ 16 SGB VIII) wurden somit von über einem Fünftel der Familien in Anspruch genommen (22,3%). Fast genauso häufig (20,5%) war zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) installiert. Eine Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18 SGB VII) erfolgte in 6,1% der Fälle.

Aus dem Gesamtbild kann geschlossen werden, dass auch Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine wichtige Rolle spielen und daher insbesondere in der

Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe Rollenklarheit herrschen sollte, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des

Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008, 72). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven - und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte - voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

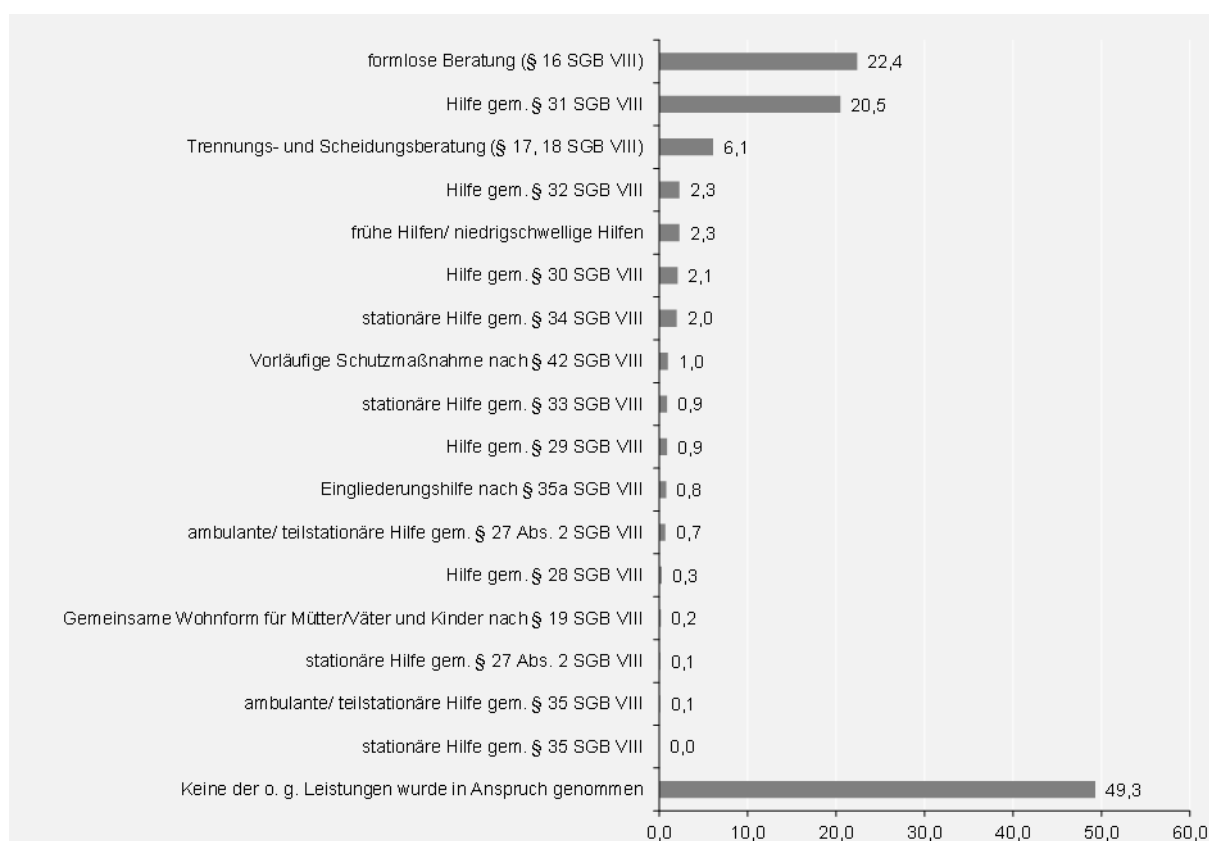


Abbildung 8 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.639, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Die Ergebnisse im Überblick

- Der größte Anteil der Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung kam im Jahr 2013 von Bekannten/Nachbarn, der Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft und von Schulen. Ebenfalls häufig als Melder vertreten waren anonyme Melder, Eltern/ ein Elternteil/ Personensorgeberechtigte/-r sowie Verwandte.
- Dabei zeigt sich insgesamt, dass sich Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie von anonymen Meldern vergleichsweise häufig als gegenstandslos herausstellen.
- Aus den Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und der Selbstmelder ergibt sich hingegen häufiger einen Handlungsbedarf aufgrund einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.
- Bei einer nach Altersgruppen differenzierten Betrachtung spiegeln die Hauptmeldergruppen das Lebensumfeld der jeweiligen Altersgruppe wider.
- Außerdem zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überproportional häufig von der Polizei und der Schule gemeldet werden. Meldungen von Bekannten/Nachbarn und von anonymen Meldern erfolgen bei Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dagegen seltener.
- 66,8% der Familien, die Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung waren, wurden in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt. In diesen Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung dabei vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien.
- Etwa die Hälfte der von einer Meldung betroffenen Familien erhielt zum Zeitpunkt der Meldung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In erster Linie handelte es sich hierbei eher um niedrigschwellige Angebote und ambulante Hilfeformen. Bei den Familien, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erhielten, bestätigte sich der Verdacht einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung deutlich häufiger als bei Familien, die keine Leistung in Anspruch genommen haben.

4.2 Gefährdungseinschätzung

Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation

Das standardisierte Vorgehen der Jugendämter im Anschluss an den Eingang einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII lässt sich mit den erhobenen Daten gut abbilden.

Zur Ersteinschätzung der Situation erfolgte bei über Drittel der Meldungen (68,3%) und damit am häufigsten eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Etwas seltener (63,7%) fand eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt. In Paragraph 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte gleichermaßen berechtigt als auch verpflichtet sind, die Wahrnehmungen und Informationen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlverdachtsmeldung und dem Bekanntwerden "gewichtiger Anhaltspunkte" mit anderen Fachkräften zu reflektieren und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

Ebenfalls in über der Hälfte der Meldungen erfolgte eine Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (52,1%). Hausbesuche wurden in rund 39,9% der Fälle unangekündigt, in 31,3% der Fälle angekündigt durchgeführt. Weitere häufige Schritte sind eine Einladung der Familie zum Gespräch ins Jugendamt (26,5%), die Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII (17,6%), sowie ein Gespräch mit dem Kind/ der

Familie außerhalb des Jugendamtes, welches in 17,4% der Meldungen erfolgte.

Die fachlichen Schritte des Hausbesuches, der Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, der Inobhutnahme und Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD implizieren alle einen persönlichen Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie. Zusammengefasst erfolgte als erster fachlicher Schritt bei 87,7% der Meldungen ein solcher direkter Kontakt, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhärtete oder nicht. Dieser Befund zeugt von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Die Auswertung der Reaktionszeit, also des Zeitraums zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind, zeugt ebenfalls von dieser erheblichen zeitlichen Belastung: In über einem Drittel aller Meldungen (35,1%) findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zwischen einer Fachkraft des Jugendamtes und dem von der Meldung betroffenen Kind statt. In über zwei Drittel der Fälle (68,0%) findet ein solcher Kontakt noch innerhalb der ersten Woche statt. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen (akut/latent) wurde dabei vergleichsweise schneller reagiert: So fand bei akuten Kindeswohl-

gefährdungen in rund 86% der Fälle ein Kontakt innerhalb der ersten Woche statt,

bei latenten hingegen nur in rund 74 % der Fälle.

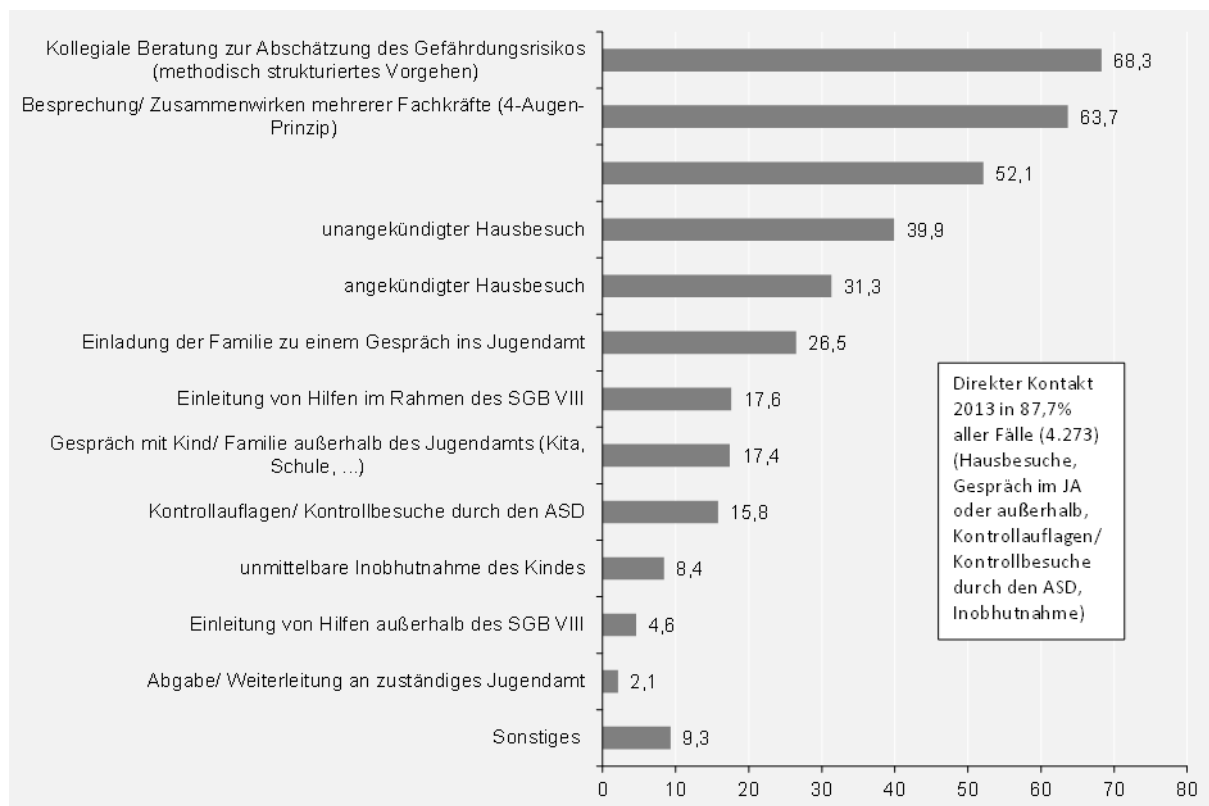


Abbildung 9 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (n=4.836, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der § 8a SGB VIII sieht explizit die Einbeziehung der Eltern sowie des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch ein Einbeziehen der Eltern oder Sorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist (vgl.

§ 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge

der Risikoeinschätzung konnte durch die Fachkräfte auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet werden. Dabei zeigt sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern in 66,7% der Meldungen als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ eingeschätzt wird.

In fast einem Viertel aller Fälle (23%) scheint die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern allerdings nur teilweise vorhanden zu sein. In annähernd jedem zehnten Fall ist die Mitwirkungsbereitschaft sogar kaum (6,1%) oder gar nicht (4,1%) gegeben. Die Fachkräfte stehen somit vor der Herausforderung, diese Familien zur Mitwirkung

zu motivieren. Erst die Herstellung von Problemkongruenz und -einsicht sowie die Bereitschaft zur Kooperation können langfristig einen erfolgreichen Hilfeverlauf ermöglichen.

Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, insgesamt höher ausfiel

als bei jenen Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte. So zeigt sich in den Fällen, in welchen keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, dass die Eltern in rund 82% der Fälle zu einer Mitwirkung bereit waren; im Vergleich dazu waren es in den Fällen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, nur rund 40%.

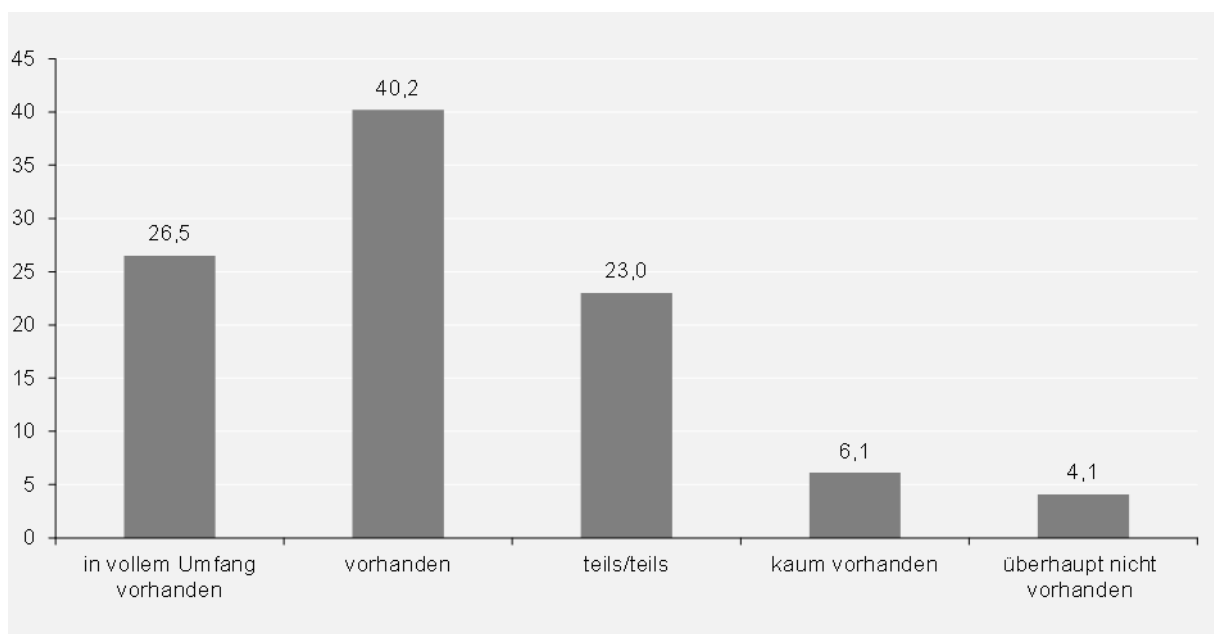


Abbildung 10 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=4.739, Angaben in Prozent)

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Bevor es zur Feststellung der Kindeswohlgefährdung kommt, erfolgt der anspruchsvolle Prozess der Gefährdungseinschätzung. Diesen Prozess gestalten die Fachkräfte im Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen (vgl. § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen umfasst eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauf-

fälligkeiten, Stärken des Kindes oder Jugendlichen und die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern - wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist (vgl. Meysen 2008, 27). Dieses differenzierte Vorgehen gehört neben dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und dem Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. In der Praxis nutzen die Fachkräfte unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente, um Handlungssicherheit bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben gewinnen zu können.

Mit Blick auf die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation zeigt sich, dass bei rund 41% der Meldungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht: In der Einschätzung der Fachkräfte liegt bei 14,7% der Kinder und Jugendlichen eine akute, bei weiteren 25,9% eine latente Kindeswohlgefährdung vor. Bei 38,5% der Kinder und Jugendlichen ist im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls, aber ein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf feststellbar. In weiteren 20,9% ergibt die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung sowie kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorliegt.

Bei Betrachtung der Gefährdungseinschätzung in den verschiedenen Altersgruppen fällt auf, dass bei Kindern zwischen 12 und 18 Jahren häufiger eine

akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Der Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen ergibt, dass in kreisangehörigen Städten der Anteil der festgestellten akuten/latenten Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise hoch ausfällt.

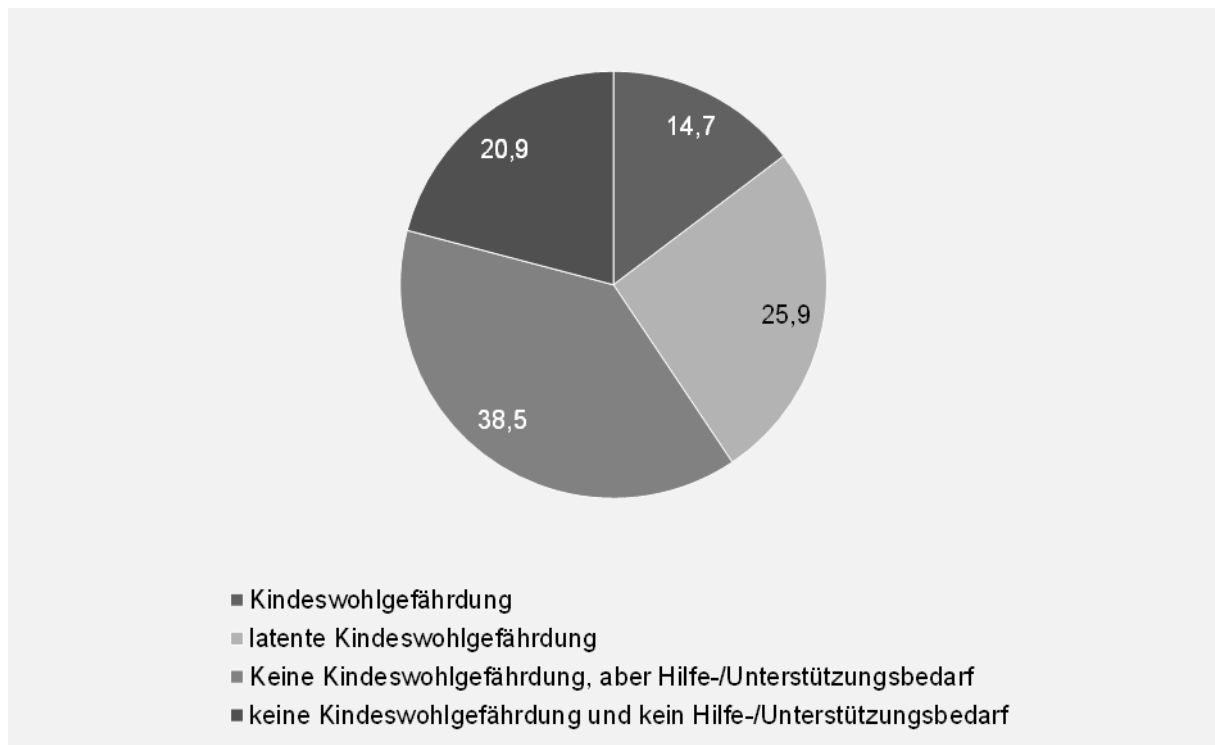


Abbildung 11 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (n=4.869, Angaben in Prozent)

Art der Kindeswohlgefährdung

Lag nach der Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung vor, so wurde erfasst, welche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften diagnostiziert wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass in zwei Drittel der Fälle (63,1%) Anzeichen für eine Vernachlässigung festgestellt wurden. Dieser Befund deckt sich mit einer ganzen Reihe von deutschen aber auch internationalen Studien, die zu

dem Ergebnis kommen, dass die Vernachlässigung des Kindes die quantitativ bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

Des Weiteren wurden in rund 28% der Fälle Anzeichen für körperliche Misshandlung und in 23% Anzeichen für psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Zudem wurden in 4,2% der Fälle Anzeichen für sexuelle Gewalt festgestellt.

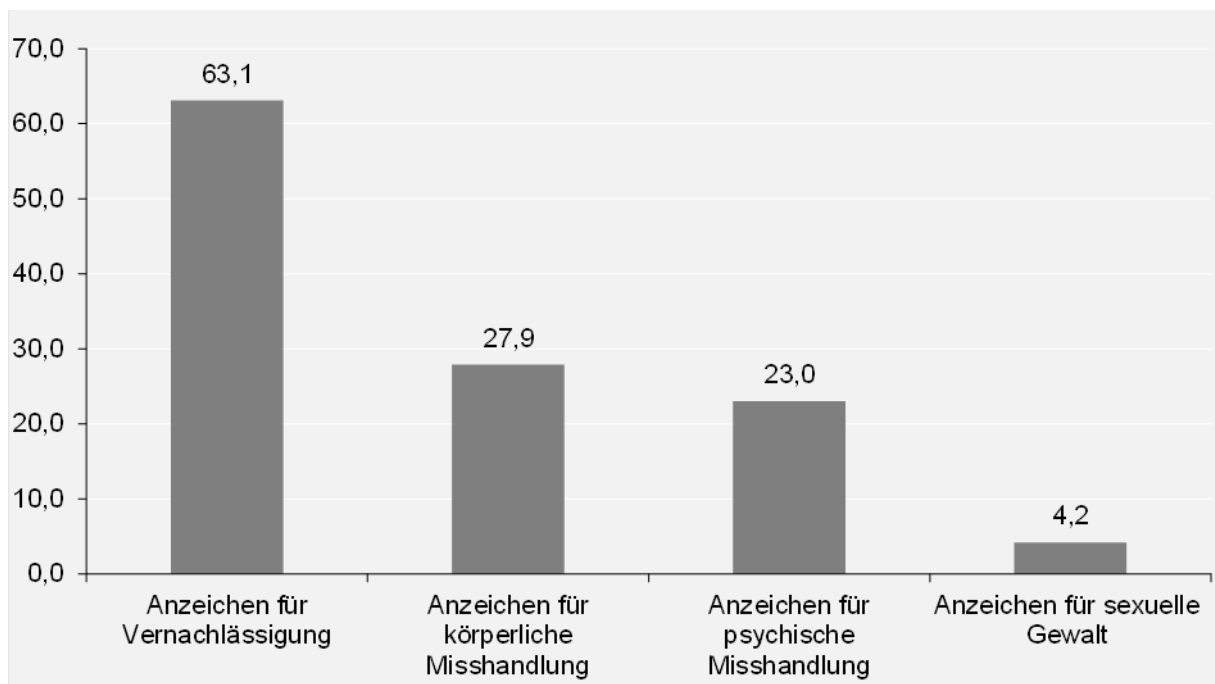


Abbildung 12 „Welche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung konnten festgestellt werden?“ (n=1.906, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Die im Folgenden dargestellten Befunde stellen das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte der Jugendämter dar. Diese können mit Hilfe einer umfangreichen Itemliste dokumentieren, welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden. Dabei ist zu beachten, dass auch Mehrfachnennungen möglich sind.

Am häufigsten wurden Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes/ Jugendlichen als Gefährdungslage angegeben (35,3%). An zweiter Stelle steht ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern (32,7%), an dritter

Stelle die unangemessene Versorgung des Kindes (29,4%). Darüber hinaus wurden in über einem Viertel der Fälle massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und den Eltern bzw. einem Elternteil sowie ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte als Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung angegeben.

Ebenfalls eine große Rolle spielen in diesem Zusammenhang Partnerschaftskonflikte/-gewalt (18,4%) sowie Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (17,4%). Kinder in Haushalten, in denen Partnerschaftskonflikte herrschen, erfahren deutlich häufiger Gewalt und schon die miterlebte Partnerschaftsgewalt kann Kindeswohlgefährdende Auswirkungen

gen erzeugen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2, Kindler 2006, 29-1).

Im Hinblick auf die häusliche Situation wird bei mehr als jedem fünften Kind (22,1%) eine Vermüllung der Wohnung/desolate Wohnsituation, drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit festgestellt. Darüber hinaus leidet fast jede fünfte Familie (18,8%) unter materieller Not (dazu zählt z.B., dass Strom oder Wasser wegen nicht bezahlter Rechnungen abgestellt werden), was gravierende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann.

Bei gesonderter Betrachtung von Familien mit Migrationshintergrund fällt auf, dass Partnerschaftskonflikte, körperliche Verletzungen des Kindes sowie Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten dort häufiger auftraten. Hingegen wurden eine unangemessene Versorgung des Kindes und die Vermüllung der Wohnung in Familien ohne Migrationshintergrund öfter festgestellt.

Darüber hinaus unterscheiden sich die festgestellten Gefährdungslagen je nach Altersgruppe und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und den eigenen Bewältigungsressourcen des jungen Menschen.

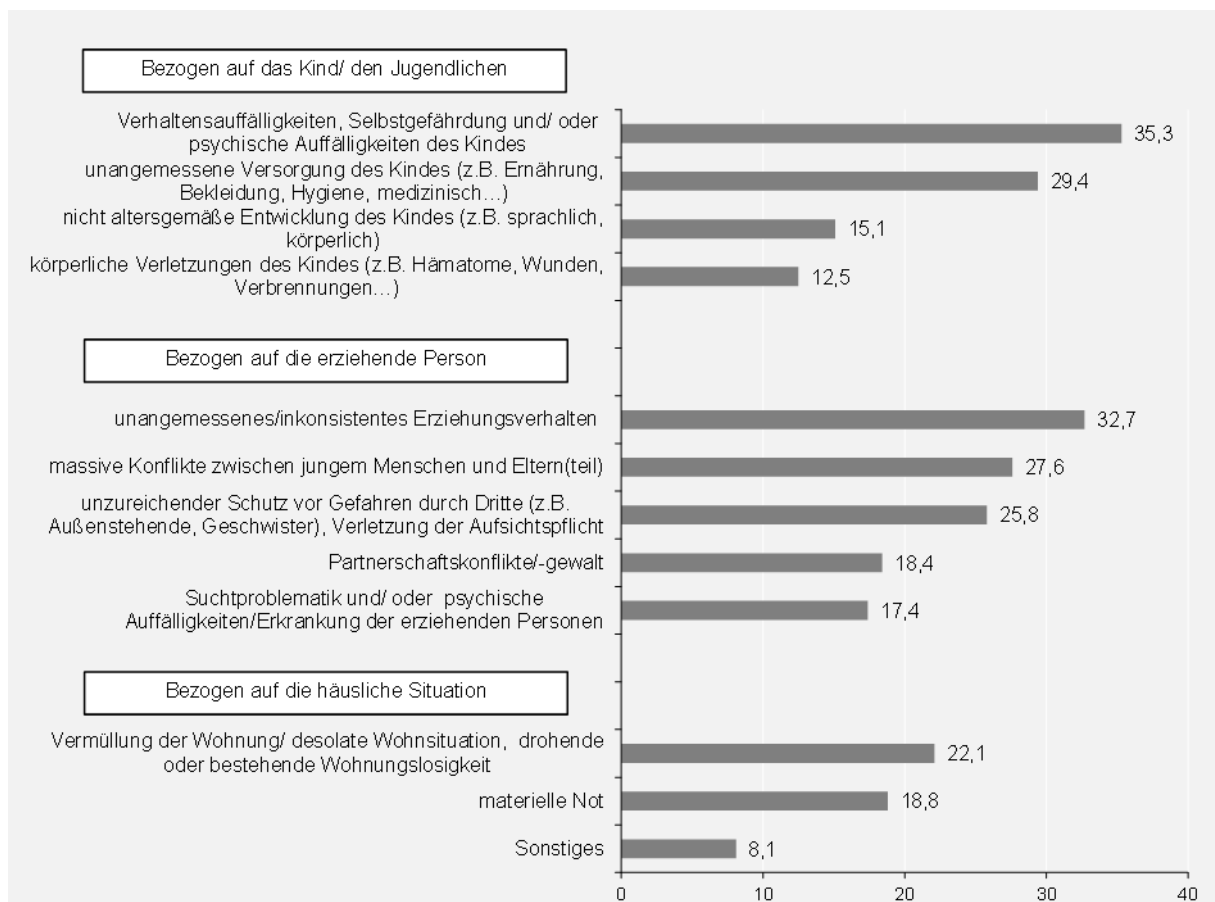


Abbildung 13 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=2.621, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Anrufung des Familiengerichts

Die Daten aus den rheinland-pfälzischen Jugendämtern für das Jahr 2013 zeigen, dass in 87,1% der Fälle keine Anrufung

des Familiengerichts erfolgt. Lediglich in 12,9% der Fälle machten die Jugendämter in Folge der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das Familiengericht.



Abbildung 14 Anrufung des Familiengerichts (n=3.685, Angaben in Prozent)

Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

In 25,0% aller Fälle wurden (unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet.

Tendenziell wurden dabei eher niedrigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten. Bei

über einem Fünftel der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine formlose Betreuung durch den Sozialen Dienst (22,1%), ggf. in Verbindung mit anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). In 16,8% der Fälle wurden eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) eingerichtet. In jeweils 3,8% der Fälle wurden eine Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18 SGB VIII) bzw. frühe bzw. frühe Hilfen/niedrigschwellige Hilfen eingerichtet.

Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei etwa jedem achten Kind eingeleitet (12,8%). So erfolgte eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bei fast jedem zehnten Kind/Jugendlichen (9,5%). Andere stationäre Hilfen waren

Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (4,8%), Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (2,8%), die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (2,7%) und stationäre Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (0,2%)

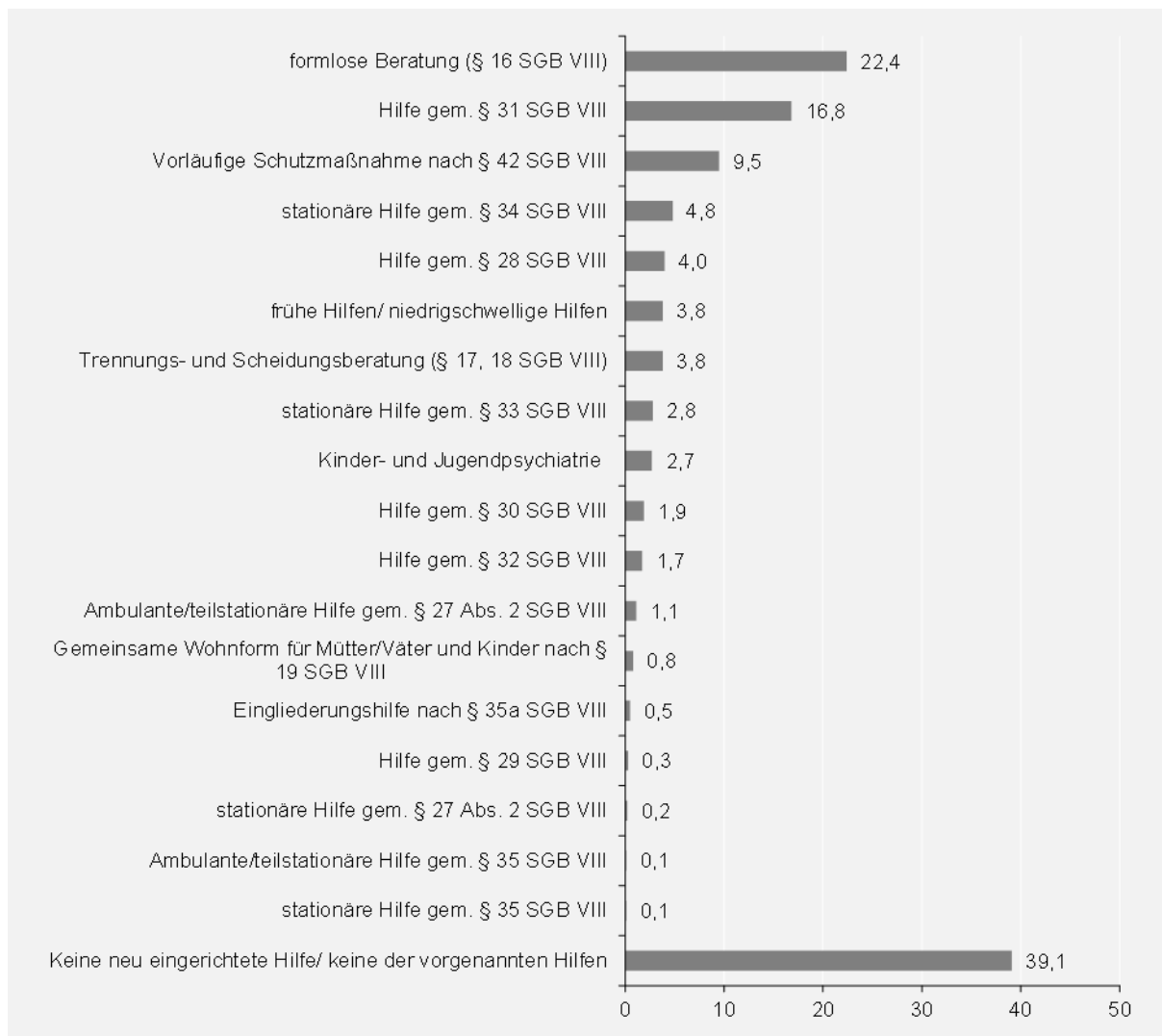


Abbildung 15 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n=3.615, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Die Ergebnisse im Überblick

- Bei fast 9 von 10 Meldungen (87%) wurde als erster fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie hergestellt. Dieser Kontakt erfolgte über angekündigte oder unangekündigte Hausbesuche, Gespräche im Jugendamt oder außerhalb, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD oder die unmittelbare Inobhutnahme des Kindes. In über zwei Drittel der Fälle gehörte außerdem eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zum Standard im Zuge der Einschätzung eines Falles. Darüber hinaus fand in 63,7% der Fälle eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt.
- Zu über einem Drittel der gemeldeten Kinder wurde bereits am Tag der Meldung ein direkter Kontakt über die Fachkraft des Sozialen Dienstes hergestellt. In mehr als zwei Drittel aller Fälle (68,0%) gelang der erste direkte Kontakt innerhalb der ersten Woche nach Eingang der Meldung.
- Bei über rund zwei Drittel der Meldungen wurde die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als "in vollem Umfang vorhanden" oder als "vorhanden" eingeschätzt. Die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte, fiel dabei insgesamt geringer aus als bei jenen Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde.
- Rund 41% aller Meldungen führten nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. So waren 14,7% der Kinder akut von einer Kindeswohlgefährdung, weitere 25,9% von einer latenten Gefährdung betroffen. Bei weiteren 38,5% der Kinder und Jugendlichen ist im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls, aber ein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf feststellbar. Bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren wurde eine akute Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger festgestellt als bei Kindern der übrigen Altersgruppen. Zudem lassen sich in den kreisangehörigen Städten etwas größere Anteile der festgestellten akuten/latenten Kindeswohlgefährdungen ausmachen als in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

- Ergab die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung das Vorliegen einer latenten bzw. akuten Kindeswohlgefährdung, so wurde in beinahe zwei Drittel der Fälle Anzeichen für eine Vernachlässigung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben.
- Am häufigsten wurden als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen, unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern sowie die unangemessene Versorgung des Kindes festgestellt. Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes traten bei Familien mit Migrationshintergrund öfter auf. Eine unangemessene Versorgung des Kindes und eine Vermüllung der Wohnung hingegen wurden bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.
- Die Anrufung des Familiengerichts in Folge einer festgestellten Kindeswohlgefährdung erfolgte in rund 12,9% der Fälle.
- Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, wurden in 25% aller Fälle als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung Hilfen gem. §§ 19, 27ff, 35a SGB VIII eingerichtet. Am häufigsten wurden dabei niedrigschwellige Angebote und ambulante/teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten. Dazu gehören formlose Beratungen durch den Sozialen Dienst oder sozialpädagogische Familienhilfen (§ 31 SGB VIII). Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei etwa jedem achten Kind eingeleitet (12,8%). Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgte bei fast jedem zehnten Kind/Jugendlichen (9,5%).

4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

Es gibt verschiedene Risikofaktoren, welche eine prekäre Lebenslage und somit auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. Als zentrale Risikofaktoren gelten dabei in der Regel Armut bzw. Entwicklungsrisiken, die aus einer erhöhten Stressbelastung in Armutsfamilien resultieren können. Die erhöhte Stressbelastung kann zu erhöhter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen, die das Risiko für ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten erhöhen können. Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung können die Folge sein. Häufig tritt diese Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten, wie z.B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Immer wieder wird in der Fachliteratur jedoch auch auf Faktoren hingewiesen, die den Risikofaktor "Armut" und damit verknüpfte Lebenssituationen kompensieren oder zumindest abschwächen. Dazu gehört z.B. ein positives Familienklima und auch eine sichere Eltern-Kind-Bindung (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Daher gilt es vorsichtig zu sein, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi "automatisch" und zwangsläufig voraussagen.

Dennoch begünstigen bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung, wie anhand der im Folgenden dargestellten Zahlen für Rheinland-Pfalz aufgezeigt werden kann.

Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen

Die häufigste im Meldungskontext auftauchende Familienform war das Zusammenleben mit beiden leiblichen Elternteilen im gemeinsamen Haushalt (41,8%). In mehr als jeder dritten Familie handelte es sich jedoch um einen alleinerziehenden Elternteil, welcher mit dem Kind (gegebenenfalls auch mit mehreren Kindern) zusammenlebte (38,3%). Ebenfalls vergleichsweise häufig lebte der/die leibliche Mutter/Vater mit einem neuen Partner/in zusammen (14,6%). Andere Familienformen, wie das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie, waren hingegen vergleichsweise selten anzutreffen und machen insgesamt nur rund 5% aus.

Insgesamt sind mit 52,9% familiäre Lebensformen, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefeltern anwesend ist bzw. die Familie des Alleinerziehenden miterzieht) deutlich überrepräsentiert. In Rheinland-Pfalz lebten im Jahr 2012 20,7% alleinerziehende Elternteile sowie weitere 2% in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2014, 45ff.).

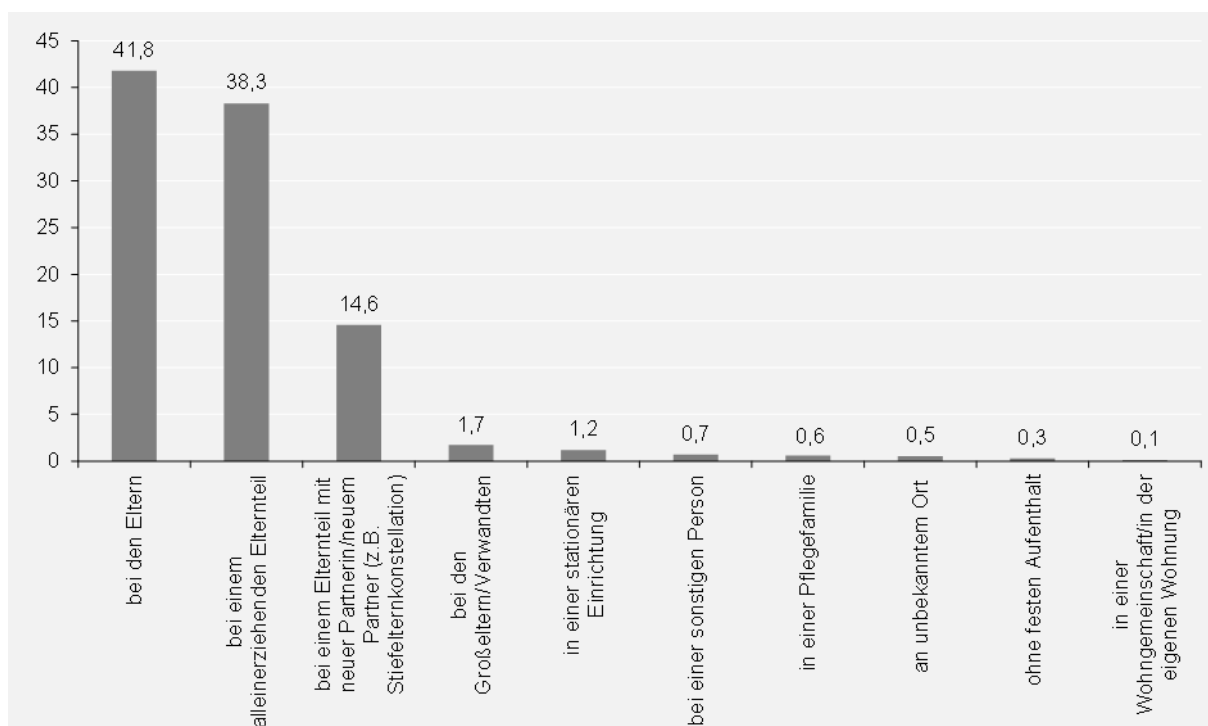


Abbildung 16 Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.865, Angaben in Prozent)

Einkommenssituation der Familie

Zu Beginn dieses Kapitels wurde bereits erläutert, dass Armut bzw. die damit verbundenen Lebenslagen als starke Risikofaktoren für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung gelten. Einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung dieser Armutslagen ist die politische Armutsdefinition, d.h. die Darstellung der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z.B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld. Diese Zahl wird auch als "bekämpfte Armut" bezeichnet. Dabei ist dieser relative Armuts-

begriff umstritten, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfänger noch als Arme anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, 57). In jedem Fall leben sie an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können in der Folge in vielen Lebensdimensionen benachteiligt sein. Rund 35% der Familien, zu denen 2013 eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII einging, bestritten ihr Einkommen aus der eigenen Erwerbstätigkeit in Form von eigenem Einkommen/Gehalt, wobei über die Höhe dieses Einkommens keine näheren Informationen vorliegen. Daher ist also nicht auszuschließen, dass das Einkommen mitunter nur knapp über der Grenze des Existenzminimums liegt

und die Familien sich somit in ähnlichen Armutslagen befinden wie die Empfängerinnen und Empfänger der Mindestsicherungsleistungen (vgl. die Debatte zu den "working poor", Hanesch 2011, 63).

Rund 40% der Familien bestritten ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld II (41,2%). Der Arbeitslosengeld II-Bezug war bei den von einer Meldung betroffenen Familien somit deutlich höher als im Durchschnitt der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2012 bezogen landesweit lediglich rund 6% der Bevölkerung

zwischen 15 und unter 65 Jahren ALG II (vgl. ism 2013).

In mehr als 20% der Fälle war die Einkommenssituation unbekannt. Dieser hohe Anteil ist unter anderem damit zu erklären, dass, sobald sich eine Meldung frühzeitig als gegenstandslos erweist, der ökonomische Status einer Familie wahrscheinlich nicht mehr erfragt wird. Wenn sich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung jedoch erhärten, können diese Informationen für den weiteren Verlauf der Hilfe und der Arbeit mit der Familie jedoch von großer Wichtigkeit sein.

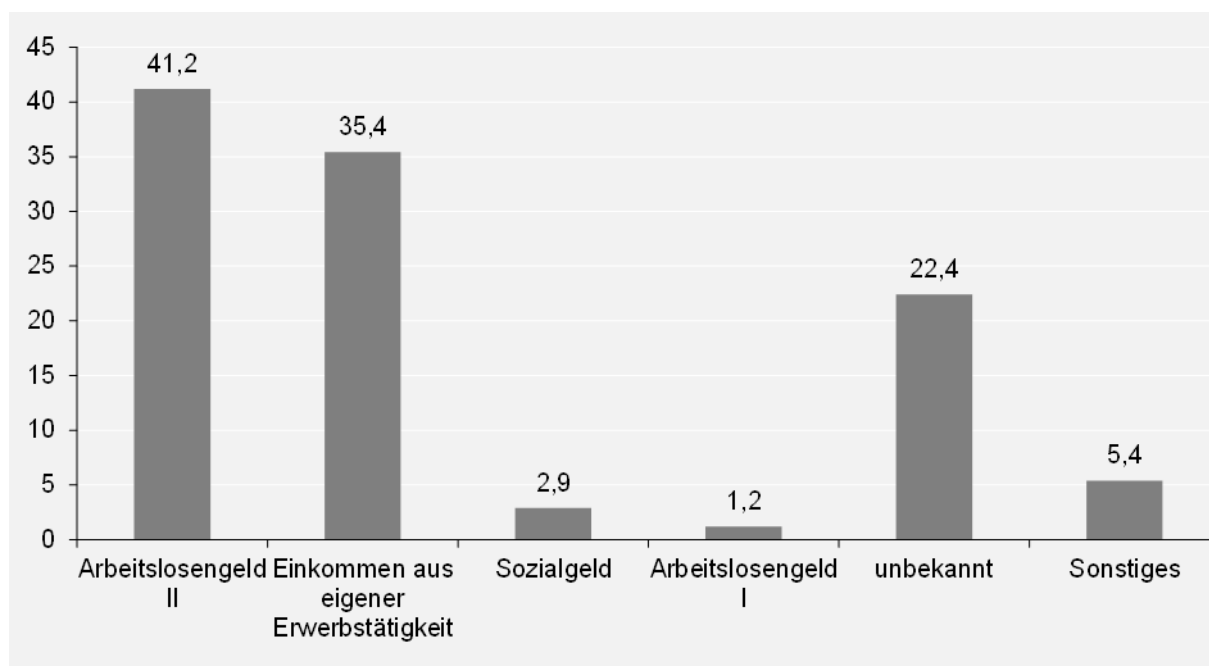


Abbildung 17 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=4.684, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes

Ein weiterer Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen ist laut Fachliteratur das

(junge) Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes. Im Jahr 2013 lag der Anteil der Meldungen die sich auf Kinder beziehen, deren Mütter bei der Geburt des betroffe-

nen Kindes minderjährig waren, bei 3,8% und damit weit über dem Bundesdurchschnitt von 0,6% (vgl. StaBa 2014b).

Die Angabe zum Alter der Mutter bezieht sich auf die Geburt des betroffenen Kindes. Es ist also durchaus möglich, dass Mütter, die in der Erhebung in höheren Altersklassen auftauchen, ihr erstes Kind in einem jüngeren Alter bekommen haben und die Meldung sich auf später geborene Geschwisterkinder bezieht. 20,6% aller Mütter waren bei der Geburt ihres Kindes

zwischen 18 und 21 Jahre alt und gehören damit zur Gruppe der "jungen Volljährigen".

Knapp die Hälfte der Meldungen bezieht sich jedoch auf Mütter, die zwischen 22 und 30 Jahren alt waren, als sie das betroffene Kind bekamen (49,0%). Dies stellt auch im Bundesdurchschnitt sowohl die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate, als auch die Altersspanne, innerhalb der am häufigsten das erste Kind zur Welt kommt, dar (vgl. StaBa 2014a).

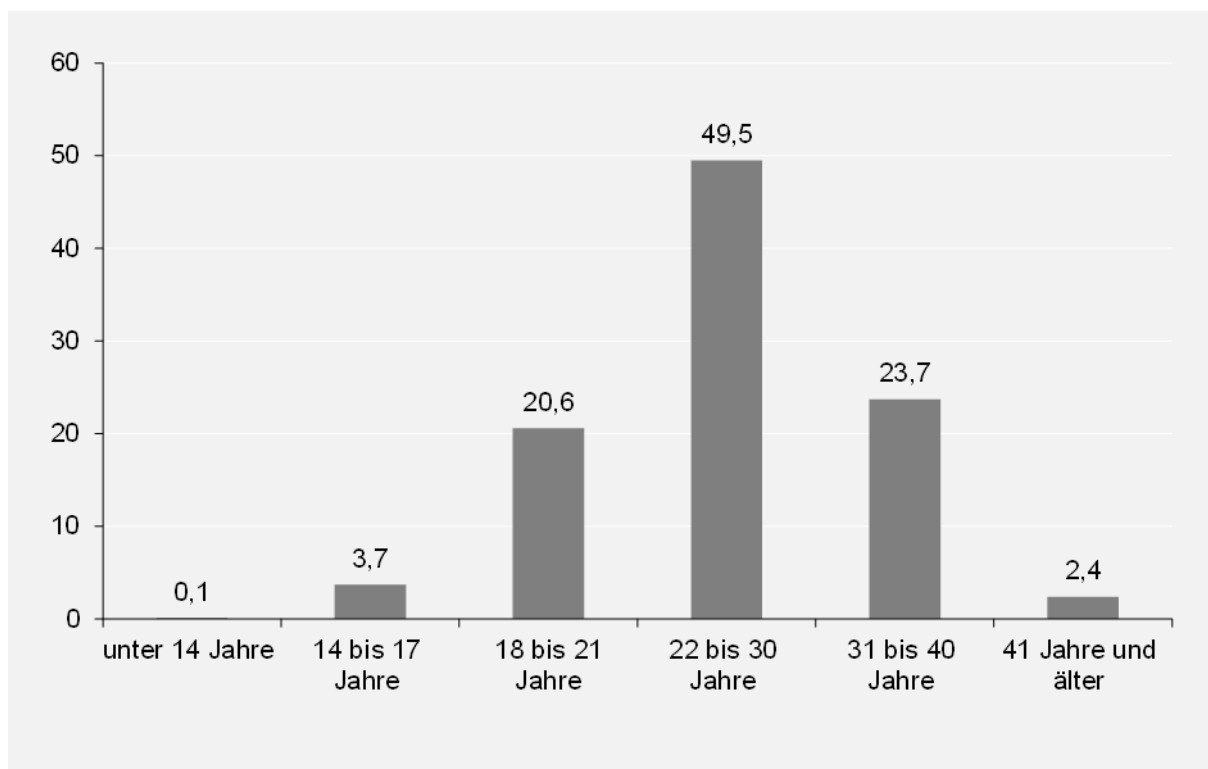


Abbildung 18 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=4.620, Angaben in Prozent)

Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung

Im Jahr 2012 lebten in Rheinland-Pfalz in jeder Familie im Durchschnitt 1,62 Kinder. Dabei wächst etwa die Hälfte aller Kinder als Einzelkind auf, weitere knapp 40% mit nur einem Geschwisterkind. Lediglich 11% der Familien haben mehr als zwei Kinder (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2014).

Etwa ein Drittel der Familien (35,1%), die 2013 von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten drei oder mehr minderjährige Kinder, womit kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert sind. Im Durchschnitt lebten in den von der Meldung betroffenen Familien zwei minderjährige Kinder.

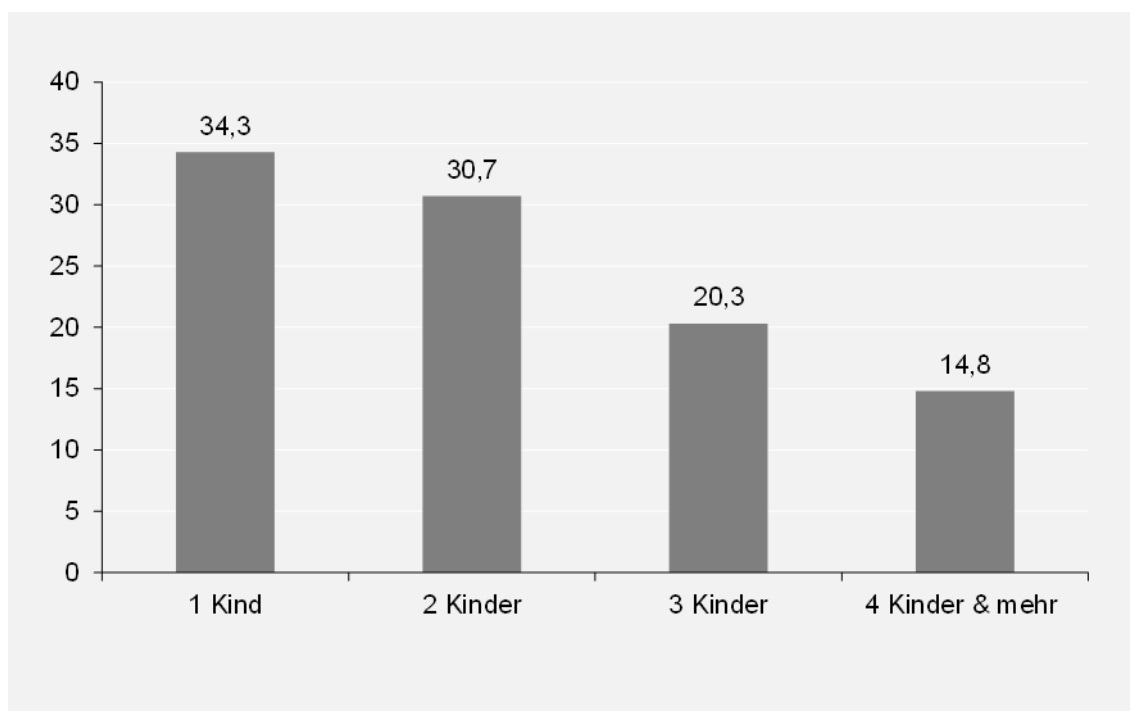


Abbildung 19 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (n=4.763, Angaben in Prozent)

Die Ergebnisse im Überblick

- Die These, dass Kinderschutz im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht, wird durch die Daten für 2013 unterstützt. Das wird insbesondere an den Ergebnissen zu den familiären Lebensformen, zum ALG II-Bezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes und dem Anteil kinderreicher Familien deutlich.
- In rund 53% der familiären Lebensformen erzieht ein Elternteil alleine (wobei gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternteil anwesend ist). Alleinerziehende Lebensformen sind im Kinderschutz somit deutlich überrepräsentiert.
- Der hohe Anteil von Familien mit ALG II-Bezug lässt den Schluss zu, dass Familien, die von der Meldung einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind, überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht sind.
- Das (junge) Alter der Mutter gilt als weiterer Risikofaktor mit Blick auf Kindeswohlgefährdungen. Der Anteil der Mütter der von einer Meldung betroffenen Kinder, die bei der Geburt dieses Kindes minderjährig waren, lag bei 3,8%. Bundesweit liegt der Anteil minderjähriger Mütter mit 0,6% weit darunter. Bei jeder fünften Meldung war die Mutter eine "junge Volljährige" (18 bis 21 Jahre bei der Geburt des ersten Kindes).
- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Jede dritte von einer Meldung betroffene Familie hatte drei oder mehr Kinder.

4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Im Folgenden werden die Angaben zu den von der Meldung betroffenen Kindern dargestellt. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei das Alter, das Geschlecht und der gegebenenfalls vorhandene Migrationshintergrund der betroffenen Kinder.

Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

In Abbildung 18 ist zu sehen, dass das Thema Kinderschutz keineswegs nur jüngere Altersgruppen betrifft, sondern für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen eine Rolle spielt. Etwa ein Viertel der Kinder, die von einer Meldung betroffen

waren, gehörten zur Gruppe der unter 3-Jährigen. Die übrigen Altersgruppen sind 2013 gleichermaßen vertreten. Allerdings zeigt sich erwartungsgemäß ein gewisser Trend mit zunehmendem Alter: Je älter die Kinder und Jugendliche sind, desto seltener werden sie in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Dennoch ist beinahe jedes zehnte Kind 15 bis unter 18 Jahre alt. Neben den 12- bis unter 15-Jährigen ist insbesondere die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen vergleichsweise häufig bei den Meldungen vertreten.

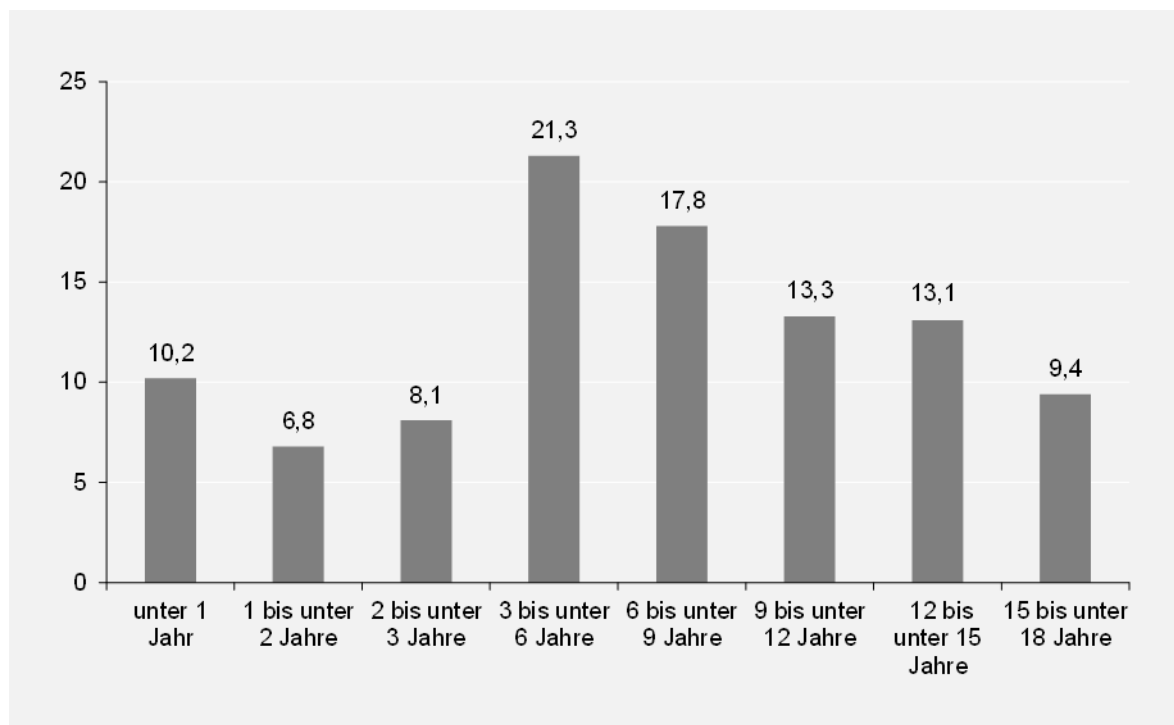


Abbildung 20 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=4.866, Angaben in Prozent)

Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Die Verteilung des Geschlechts bei den von der Meldung betroffenen Kindern ist weitgehend unauffällig: Der Anteil von

Mädchen und Jungen bei den Meldungen gemäß § 8a SGB VIII liegt bei rund 49% (Mädchen) bzw. rund 51% (Jungen). Somit werden Jungen und Mädchen annähernd gleichermaßen häufig zu Kinderschutzverdachtsfällen.

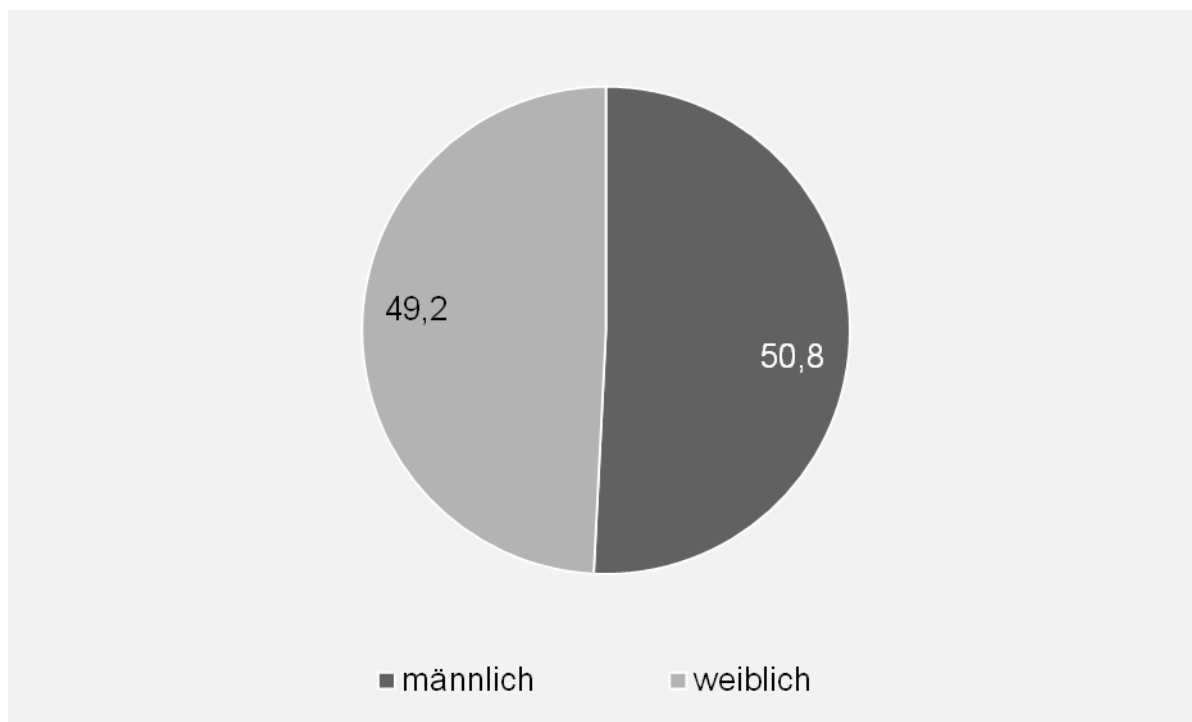


Abbildung 21 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.826, Angaben absolut und in Prozent)

Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und inzwischen (empirisch, aber auch politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe dar. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2011 etwa 30,1% (vgl. Statistisches Landesamt 2012, Kinder und Jugendliche unter 20 Jahre). Der Anteil der

Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, betrug 2013 30,2%. Damit sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz etwa entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil repräsentiert. Der Befund zeigt, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung - weder häufiger, noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshin-

tergrund. Der Befund verweist ebenfalls darauf, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

Werden die Befunde für 2013 entlang des Kriteriums "Migrationshintergrund" verglichen, zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Vereinzelt

konnten jedoch auch Unterschiede ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz liefern können.

Ähnliche Fragestellungen wurden im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (IgfH/ism) bearbeitet. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um eine Vollerhebung: Neben Kommunen aus anderen Bundesländern war für Rheinland-Pfalz lediglich der Landkreis Germersheim vertreten. Die Ergebnisse liegen als Werkbuch vor (vgl. Jagusch et al. 2012).

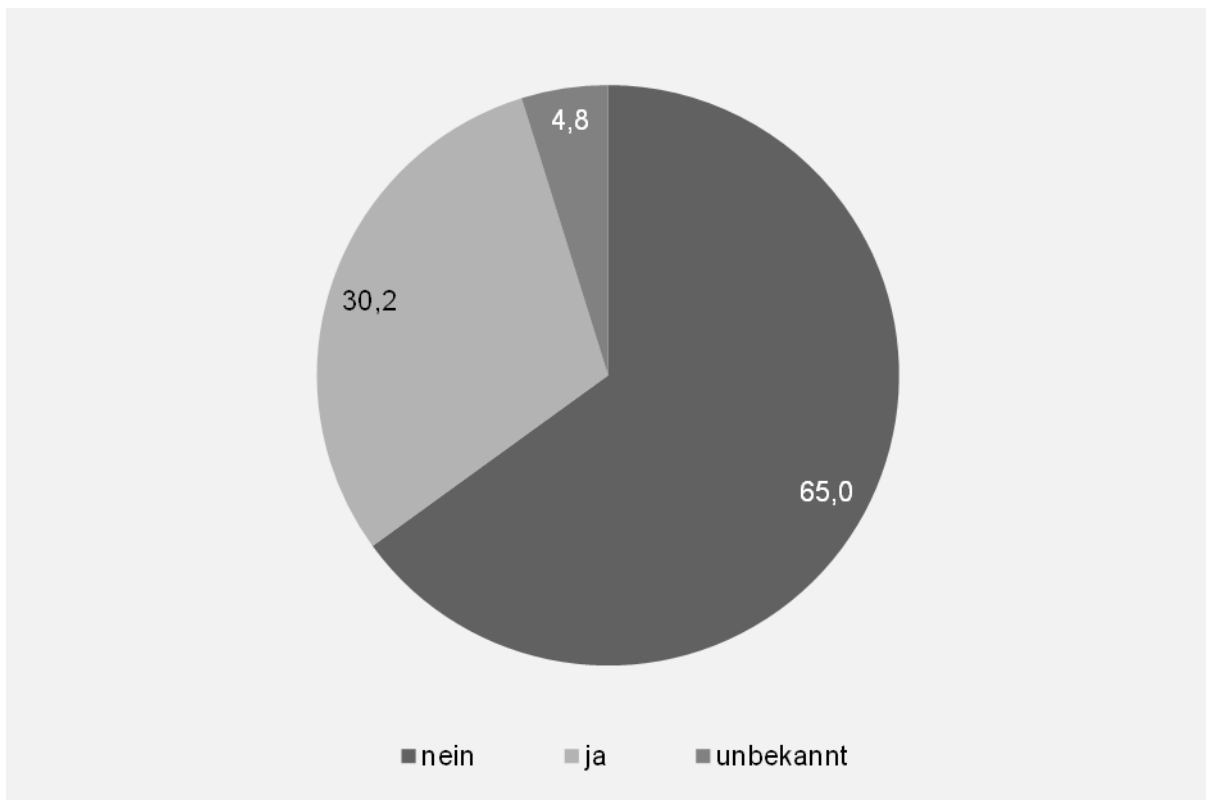


Abbildung 22 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.858, Angaben in Prozent)

Die Ergebnisse im Überblick

- Von den Meldungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen. Ein Viertel der Meldungen bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren. Jedes fünfte betroffene Kind ist zwischen 3 und unter 6 Jahren alt. Allerdings dürfen auch die höheren Altersgruppen nicht aus dem Blick geraten. Etwa jede zehnte Meldung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren. Neben den 12- bis unter 15-Jährigen erhärtete sich insbesondere bei der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger.
- Die Verteilung des Geschlechts bei den von der Meldung betroffenen Kindern ist weitgehend unauffällig: Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von den Gefährdungsmeldungen betroffen.
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz etwa entsprechend ihrem Anteil an der jungen Gesamtbevölkerung vertreten. 30,2% der von einer Meldung betroffenen Kinder und Jugendlichen hatten 2013 einen Migrationshintergrund. Mit Blick auf die Feststellung einer Gefährdung zeigt sich, dass diesbezüglich keine Unterschiede zwischen Familien

mit und Familien ohne Migrationshintergrund bestehen.

5. Zentrale Kernbefunde

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Befunde zu den Meldungen gem.

§ 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2013 zusammenfassend dargestellt und fachlich kommentiert. Dabei beziehen sich die Kernbefunde auf die Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel zum Meldungskontext, zur Gefährdungseinschätzung, zur aktuellen Lebenssituation der Familie und den betroffenen Kindern. Dabei werden allerdings lediglich die landesweiten Kernbefunde dargestellt, auf interkommunale Vergleiche wird an dieser Stelle also verzichtet.

Die zentralen Trends der Erhebungsjahre 2011 und 2012 bestätigen sich auch für 2013

Wie schon von 2011 zu 2012 lässt sich auch im Jahresvergleich 2012 und 2013 ein minimaler Rückgang der Anzahl der von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kinder feststellen. Waren es im Vorjahr noch 4.898 Kinder, sind es im Jahr 2013 lediglich 4.871. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der deutliche Anstieg der Meldungs- und Kinderzahlen von 2010 zu 2011 in erster Linie auf eine Untererfassung im Jahr 2010 zurückzuführen war.

Die wichtigsten zentralen Melder bzw. meldenden Institutionen sind auch im Jahr 2013 Nachbarn und Bekannte sowie die Polizei. Wie schon in den Vorjahren gehörte die Vernachlässigung des Kindes zu

den am häufigsten beobachteten Gefährdungslagen: In beinahe zwei Drittel der Fälle, in denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte, gab es Anzeichen für eine Vernachlässigung des Kindes. Ebenfalls häufig wurden Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes/ Jugendlichen in 40,2% sowie unangemessenes/ inkonsistentes Erziehungsverhalten in 34,6% der Fälle festgestellt. Die Merkmale der betroffenen Kinder und Jugendlichen nach Alter (alle Altersgruppen betroffen, ein Viertel unter drei Jahre), Geschlecht (gleichverteilt) und Migrationshintergrund (proportional zum Anteil an der Gesamtbevölkerung) sowie die Lebenssituation der Familie (mit Blick auf alleinerziehende Lebensformen, Einkommenssituation, Alter der Mutter bei Geburt des Kindes sowie Anzahl der Kinder in der Familie) verteilt sich weitgehend wie schon in den Vorjahren. Das gilt auch für das Verhältnis der von einer Meldung betroffenen Familien: Auch im Jahr 2013 sind rund zwei Drittel der Familien (66,8%) dem Jugendamt bereits bekannt gewesen, 50,7% erhalten zum Zeitpunkt der Meldung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16 - 18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Die ersten fachlichen Schritte zur Einschätzung der Situation führen bei 87,7% der Meldungen zu einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Kind, was nahezu dem entsprechenden Anteil des Vorjahres ent-

spricht. Diese Kontinuität in den Daten über mehrere Jahre hinweg zeugt von einer hohen Qualität und Validität der Daten. Die "Quote" der tatsächlich sich bestätigenden Kindeswohlgefährdungen fällt im Jahr 2013 ähnlich aus wie im Vorjahr: An etwa 40% der Meldungen ist "etwas dran".

Im Anschluss an die Gefährdungsmeldung wurde für 27,2% der Kinder und Jugendlichen und ihren Familien eine Hilfe gem. §§ 19, 27ff. und 35a SGB VIII eingerichtet. Dabei werden insbesondere formlose Beratungen häufig angeboten (22,4%). Eine Inobhutnahme erfolgt bei etwa jedem zehnten von einer Meldung betroffenen Minderjährigen.

Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betrifft knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz

Auch im Berichtsjahr 2013 haben sich 37 von 41 Jugendämtern an der Erhebung beteiligt. Die Fallzahl der von diesen Jugendämtern gemeldeten Kinderschutzverdachtsfälle beträgt in diesem Jahr 4.871. Das entspricht 0,86%, also knapp ein Prozent, der Kinder und Jugendlichen, die in den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen leben.

Als Indikator für zusätzliche Arbeitsbelastungen in den Sozialen Diensten der Jugendämter kann weiterhin die Anzahl der dokumentierten Meldungen betrachtet werden, die im Jahr 2013 bei rund 3.300 liegt. Jede dieser Meldungen muss gem.

§ 8a SGB VIII vom Jugendamt fachlich qualifiziert geprüft und bearbeitet werden. Hierzu gehört das geregelte Verfahren der Erst- bzw. Risikoeinschätzung durch mehrere Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch den direkten Kontakt zu den Betroffenen suchen, z.B. in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen oder Gesprächen mit der Familie im oder außerhalb des Jugendamtes.

Dass die Bedeutung der Anzahl der Kinderschutzmeldungen nicht unterschätzt werden darf, hat sich durch die Ergebnisse der letzten Jahre bestätigt. Jede Meldung zieht, unabhängig davon ob sich der Verdacht letztendlich erhärtet oder nicht, ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich. Soll ein qualifizierter Kinderschutz nach den "Regeln der Kunst" gewährleistet sein, brauchen die Jugendämter ausreichend Ressourcen um diesem Anspruch gerecht werden zu können und dementsprechend jeder Meldung möglichst zeitnah und professionell nachzugehen. Ohne Vorhandensein dieser Ressourcen ist ein guter Kinderschutz nicht zu realisieren. Deshalb muss die Anzahl der Kinderschutzmeldungen insbesondere als wichtiger Faktor der Arbeitsbelastung auch in den kommenden Jahren weiter beobachtet werden.

Kinderschutz als Gegenstand der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren

An der Zusammensetzung der Melder hat sich im Jahr 2013 wenig verändert. Neben Meldungen von Personen aus dem Nahrungsbereich der betroffenen Kinder, wie z.B. Nachbarn oder Verwandte, spielen weiterhin auch Meldungen von Institutionen wie Schule, Polizei oder Einrichtungen bzw. Dienste der Hilfen zur Erziehung eine große Rolle. Bei gesonderter Betrachtung einzelner Altersgruppen kommen außerdem vergleichsweise häufig Meldungen aus Kindertagesstätten sowie dem Gesundheitswesen vor. Diese Zusammensetzung der Melder kann als Anlass gesehen werden, vorhandene Kooperationen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Rahmen Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt zudem Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind, bzw. steuernd einzuwirken, wenn einzelne Kooperationen überhaupt erst in Gang gebracht und Verfahren geklärt werden müssen.

Dabei stellt sich insbesondere die Konzeptualisierung der Erstkontaktphase unter

Berücksichtigung der verschiedenen Melder und Zugangswege für bestimmte Zielgruppen als fachliche Herausforderung heraus. Die Art und Weise wie der Zugang zum Jugendamt gestaltet ist, kann von großer Bedeutung für die weitere Arbeit mit der Familie sein. So ist z.B. davon auszugehen, dass die Meldung über eine Regelinstitution wie die Schule oder Kindertagesstätten die weitere Arbeit mit der Familie und somit auch den gesamten Hilfeprozess tendenziell in eine andere Richtung lenkt als eine Meldung, die beispielsweise in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei resultiert ist.

Akteure aus dem Gesundheitswesen spielen insbesondere für die Altersgruppe der unter Einjährigen eine zentrale Rolle

Bei gesonderter Betrachtung der Verteilung der meldenden Personen und Institutionen nach verschiedenen Altersgruppen zeigt sich, dass Meldungen aus dem Gesundheitswesen, also von Ärzten, Kliniken, dem Gesundheitsamt oder Hebammen, insbesondere bei unter 1-jährigen Kindern von vergleichsweise großer Bedeutung sind. So machen Meldungen aus dem Gesundheitswesen in dieser Altersgruppe rund 18 % der Meldungen aus, während der entsprechende Anteil über alle Altersgruppen hinweg betrachtet lediglich bei 5,5% liegt. Personen aus dem Gesundheitswesen haben sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien und finden über z.B. Vorsorge in der Schwanger-

schaft, Klinikaufenthalte im Kontext der Geburt oder die Betreuung im Wochenbett niedrigschwellig Zugang zu den Familien. In diesem Zugang liegt die Chance einer "Brückenfunktion" für die Kinder- und Jugendhilfe, so dass diese bei sich abzeichnendem Bedarf ins Boot geholt wird und den betroffenen Familien schon frühzeitig Hilfe und Unterstützung anbieten kann bevor sich eventuelle Problemlagen verfestigen. Diese Brückenfunktion wird bereits im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes genutzt, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch das Einladungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf der Ebene der lokalen Netzwerke rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird. Auf Bundesebene wurde die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes ebenfalls gestärkt, indem ein Schwerpunkt auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt wurde.

Der hohen Bedeutung des Themas Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Kinder- und Jugendhilfe widmen sich in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich viele Projekte an unterschiedlichen Standorten. Zu nennen sind hier unter anderen der „Gute Start ins Kinderleben“ oder Beratungsangebote für Geburtskliniken. Ziel ist es, durch eine gesteigerte

Sensibilisierung der Akteure sowie die Herstellung des direkten Kontakts Kooperationsstrukturen und -abläufe zu fördern.

Lokale Netzwerke im Bereich Kinderschutz haben sich den Aufbau einer gemeinsamen sozialen Infrastruktur zur Aufgabe gemacht. Diese soll Familien bestmöglich unterstützen und fördern sowie Kinder umfassend vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Projekte im Bereich Frühe Hilfen setzen vielerorts bereits an dieser Schnittstelle an; denkt man die Idee eines umfassenden und präventiven Kinderschutzes weiter, erscheint es notwendig, entsprechende Angebote fest in der Regelstruktur zu verankern und nicht bei begrenzten Projektrahmen zu verbleiben.

Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sind von Verdachtsmeldungen

Auch wenn in der bundesweiten Diskussion um frühe Hilfen und Kinderschutz insbesondere die Altersgruppe der unter Dreijährigen im Fokus der Öffentlichkeit steht, verdeutlichen die Befunde aus Rheinland-Pfalz, dass Kinderschutz alle Altersgruppen betrifft. Sowohl die Jüngsten als auch die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen sind im Blickfeld der Sozialen Dienste im Jugendamt. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen tendenziell von sehr unterschiedlichen Personen und Einrichtungen gemeldet werden: So werden die jüngeren Kinder vermehrt durch das Gesundheits-

system oder, wenn sie etwas älter sind, durch Kindertagesstätten und Schulen gemeldet. Die Meldungen der 15- bis unter 18-Jährigen hingegen stammen überwiegend von Polizei/ Gericht/ Staatsanwaltschaft oder von den jungen Menschen selbst.

Der Befund zeigt, dass die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes des Jugendamtes fundierte Kenntnis und Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters erfordert, damit gezielt mit den jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen des Kindes und der Familien gearbeitet werden und in Folge dessen adäquate Hilfeprozesse in Gang gebracht werden können.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind proportional zu ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungsmeldungen betroffen

Die erhobenen Daten bestätigen, dass Familien mit Migrationshintergrund entgegen der öffentlichen Wahrnehmung weder häufiger, noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder in Familien ohne Migrationshintergrund, sondern weitgehend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend. Daraus resultiert aber dennoch, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, da sie eben einen zunehmend hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Betrachtet man die Befunde zu Meldungen von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund getrennt, so sprechen die vielen gemeinsamen Befunde zwischen den beiden Gruppen tendenziell für allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz. Vereinzelt sind jedoch auch Unterschiede festzustellen, aus denen Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz abgeleitet werden können. Ähnliche Ansätze wurden im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (vgl. Jagusch et al. 2012) bearbeitet und werden auch zukünftig insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen von zentraler Bedeutung sein. Denn die vergleichsweise junge Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lässt in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund erwarten, was natürlich insbesondere für die jungen Altersgruppen gilt. So wie die Präsenz von Familien mit Migrationshintergrund in der bundesdeutschen Gesellschaft heute schon Realität ist, wird die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien zu einer Normalität werden, der sich aktuell viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Gründen (Verunsicherung hinsichtlich vermeintlich anderer "kultureller" Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle...) nicht gewachsen fühlen. Hier zeigt sich ein großer Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um

Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien - gleich welcher Herkunft - gestalten zu können.

Kindeswohlgefährdung entsteht häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse

Die Vermutung, dass sozial belastete Familien vergleichsweise häufig mit Meldungen von Kindeswohlgefährdungen in Berührung kommen, kann durch die Daten bestätigt werden. Oft tritt Armut mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, wie z.B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes auf. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden. Es sind vielmehr die Lebensbedingungen, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Daher gilt es vorsichtig zu sein, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung

im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi "automatisch" und zwangsläufig voraussagen. Dennoch kann aus den Daten geschlossen werden, dass bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen.

Die dargestellten Ergebnisse machen die Notwendigkeit deutlich, Familien in prekären Lebenslagen stärker zu unterstützen. Deshalb gilt es Hilfenkonzepte zu entwickeln, die dem Bedarf dieser Familien noch besser gerecht werden. Vielversprechend erscheint hier der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet und Problemeskalationen verhindert werden können.

Ein konstant hoher Anteil der gemeldeten Familien ist dem Jugendamt zum Meldungszeitpunkt bereits bekannt

Auf den ersten Blick scheint die Tatsache, dass fast zwei Drittel der gemeldeten Familien dem Jugendamt bereits bekannt waren (z.B. durch frühere Beratungen) dem klischeehaften Bild des bereits informierten, aber zu spät agierenden Jugendamtes aus den Medien zu entsprechen. Allerdings gilt es diese Zahl vor dem Hintergrund der heutigen Rolle und Funktion des Jugendamtes in der Kommune zu interpretieren. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an völlig unterschiedlichen

Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrighschwelligten und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in irgendeiner Form in Kontakt. Das Jugendamt ist heute also normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und somit längst nicht mehr nur mit "Randgruppenfamilien" befasst. Insofern darf der Befund nicht überinterpretiert werden.

Gleichzeitig darf die Bedeutung des Befundes aber auch nicht unterschätzt werden. Offensichtlich betreffen Kinderschutzverdachtsmeldungen häufig Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Möglicherweise lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfgewährungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD sowohl Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen benötigen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

In solchen Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung häufiger als in unbekannt Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas öfter eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt.

Eine weitere zentrale Rolle spielen außerdem Meldungen aus laufenden Hilfen. So befanden sich zum Zeitpunkt der Meldung insgesamt über die Hälfte der Familien bereits im Hilfebezug (Leistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Wichtig erscheint in diesen Fällen insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu

können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrappner 2008, 72). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven - und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte - voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung sowohl im Sinne des Kindes/ Jugendlichen, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

Der direkte Kontakt zur Familie als erster Schritt im Prozess der Risikoeinschätzung gehört bei annähernd 90% der Meldungen zum Verfahrensstandard

Im Rahmen der Risikoeinschätzung verfügen Jugendämter über verschiedenste Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfeerbringender Dienste. Dabei findet in etwa zwei Dritteln aller Fälle eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gibt es in 63,7% der Fälle. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus finden weitere Gespräche - auch unter Einbezug anderer Institutionen

- statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären.

In 87,7% der Meldungen erfolgte als erster fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie in Form des Hausbesuches, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes und Inobhutnahmen. Dies geschah unabhängig davon, ob sich später der Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtete oder nicht. Der Befund zeugt dabei von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden. Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d.h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In mehr als einem Drittel aller Meldungen findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zur Familie bzw. dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen statt. Bei über zwei Drittel der Meldungen erfolgt ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche.

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein geregeltes, d.h. methodisch strukturiertes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes, Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, Vorgehensweisen

und Formen der Dokumentation dienen in strittigen Fällen darüber hinaus auch der Absicherung der Fachkräfte.

Die häufigsten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Vernachlässigung, Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten sowie unangemessenes/ inkonsistentes Erziehungsverhalten

In über 60% der Fälle, in denen eine latente oder eine akute Kindeswohlgefährdung vorlag, wurde eine Vernachlässigung des Kindes als zentrales Anzeichen für eine Gefährdung festgestellt. Daneben finden sich in vielen Fällen Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft deutlich über ein Drittel der Minderjährigen, die von einer Gefährdungsmeldung gem. § 8a SGB VIII betroffen waren.

Darüber hinaus beziehen sich einige wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten – bei etwa jedem dritten Kind oder Jugendlichen – wird dabei ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen in 27,6% der Fälle massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil), an dritter Stelle folgen mit einem Anteil von 18,4% Partnerschaftskonflikte/-gewalt.

Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes sowie Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten traten bei Familien mit Migrationshintergrund öfter auf. Die unangemessene Versorgung des Kindes ebenso wie die Vermüllung der Wohnung wurde bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.

An 40% aller gemeldeten Fälle "ist etwas dran"

Im Jahr 2013 wurde für insgesamt 4.869 Kinder und Jugendliche dokumentiert, ob eine Gefährdung vorlag oder nicht. Dabei wurde in 25,9% eine latente und in weiteren 14,7% eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt. Bei über der Hälfte aller Kinder und Jugendlichen konnte gemäß der Einschätzung der Fachkräfte dementsprechend keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Dennoch wurde bei einem großen Teil dieser Familien im Zuge der Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII und der Einschätzung Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, so dass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig geworden ist und ein Hilfezugang für Familien und deren Kinder geschaffen wurde. Ins-

gesamt handelt es sich dabei um weitere 38,5% aller Fälle. Somit wurde in lediglich in 20,9% der Fälle keine Gefährdungslage und kein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Allerdings bestand in diesen Fällen oftmals bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe.

Insgesamt kann also gesagt werden, dass eine Meldung tatsächlichen Hilfebedarf in unterschiedlicher Ausprägung offenbart und das Jugendamt den meisten Familien Unterstützungsangebote machen kann. Offensichtlich überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt.

Meldungen gemäß § 8a SGB VIII münden oftmals in eine Hilfe zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote

In den letzten Jahren ist, auch wenn dieser zuletzt zunehmend geringer ausfiel, ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen gewesen. Erklärungen für diese Entwicklung setzen auf ganz unterschiedlichen Ebenen an. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u.a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesell-

schaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei Benachteiligungen zu verringern (vgl. MIFKJF 2013). Über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch erhöhte Meldeverhalten bei Jugendämtern bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit sich bringt.

Auch wenn sich nicht bei jeder Meldung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung der Verdacht bestätigt, so werden dennoch in sehr vielen Fällen formlose Betreuung und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt oder den Familien niedrigschwellige bzw. frühe Hilfen angeboten. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffene Kinder wurde bei knapp einem Drittel Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung dabei ausfällt, desto eingriffintensiver gestalten sich die Hilfen, die im Anschluss als Konsequenz durchgeführt werden.

In Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen stellt die weiterhin wachsende Anzahl der Hilfen zur Erziehung eine Herausforderung dar, welcher mit der Steuerung durch den öffentli-

chen Jugendhilfeträger begegnet werden muss. Denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MIFKJF 2013b). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Dennoch sind mit Blick auf den Kinderschutz einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass "Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt" (Schraper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen, möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Befunde der Erhebung im Jahr 2013 machen erneut deutlich, dass jede Mel-

dung - unabhängig davon wie die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt - ein aufwendiges Verfahren mit sich bringt: Es muss abgeklärt werden, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie geeignete Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Um diesem Schutzauftrag gerecht zu werden, reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Dabei wählen sie unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zu Familie und Kind aufzunehmen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardrepertoire in den Ämtern.

In diesem Prozess besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren Beteiligten wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten. Kinderschutz kann und darf nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein. Es bedarf im Gegenteil eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligten. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein familienfreundlichen Strukturen angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützen. Dabei wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftli-

chen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien mit sich bringen.

Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger muss hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion übernehmen. Zwar kann die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden, allerdings ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Hierzu sind auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt unabdingbar, um Gefährdungsmeldungen nach den "Regeln der Kunst" nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen in den Blick nimmt.

6. Anhang

6.1 Datenübersicht

Tabelle 1 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2013 in Rheinland-Pfalz	
	Fallzahl absolut
Anzahl der betroffenen Kinder	4.871
Anzahl der betroffenen Mädchen	2.374
Anzahl der Minderjährigen mit Migrationshintergrund	1.466
Anzahl der Fälle mit latenter Kindeswohlgefährdung	1.261
Anzahl der Fälle mit Kindeswohlgefährdung	717
Anzahl der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, aber mit Hilfe-/Unterstützungsbedarf	1.873
Anzahl der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, ohne Hilfe-/Unterstützungsbedarf	1018
Eingeleitete Hilfen und Maßnahmen insgesamt aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	2.794
Eingeleitete Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII) aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	1.220

A Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen

Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich
Geburtsmonat	(Monat)	
Geburtsjahr	(Jahr)	
Ism 4 Migrationshintergrund des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat:	
	Jahr:	

Anmerkung:
 Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft:
 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern (zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung)

Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
18 bis unter 27 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Unbekannt	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Verstorben	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Ism 5 Geburtsjahr der Mutter	(Jahr)	
Ism 6 Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt	

C Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Bei den Eltern	<input type="checkbox"/>
Bei einem allein erziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	<input type="checkbox"/>
Bei den Großeltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>
Bei einer sonstigen Person	<input type="checkbox"/>
In einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>
In einer stationären Einrichtung	<input type="checkbox"/>
In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung	<input type="checkbox"/>
Ohne festen Aufenthalt	<input type="checkbox"/>
An unbekanntem Ort	<input type="checkbox"/>

Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?

_____ Kinder

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

- | | |
|---|--------------------------|
| Sozialer Dienst/Jugendamt | <input type="checkbox"/> |
| Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> |
| Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe | <input type="checkbox"/> |
| Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe | <input type="checkbox"/> |
| Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson | <input type="checkbox"/> |
| Schule | <input type="checkbox"/> |
| Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste | <input type="checkbox"/> |
| Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft | <input type="checkbox"/> |
| Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r | <input type="checkbox"/> |
| Minderjährige/-r selbst | <input type="checkbox"/> |
| Verwandte | <input type="checkbox"/> |
| Bekannte/Nachbarn | <input type="checkbox"/> |
| Anonyme Meldung | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige | <input type="checkbox"/> |

- | | | |
|-------------------|--------------------------|--|
| darunter... | | |
| ARGE/ JobCenter | <input type="checkbox"/> | |
| anderes Jugendamt | <input type="checkbox"/> | |

Bekanntheit der Familie beim Jugendamt

- | | |
|--|-------------------------------|
| Ism 8 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten? | <input type="checkbox"/> ja |
| | <input type="checkbox"/> nein |

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)

formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)
 darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)
 frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)

Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII
 Hilfe gem. § 28 SGB VIII
 Hilfe gem. § 29 SGB VIII
 darunter... Hilfe gem. § 30 SGB VIII
 Hilfe gem. § 31 SGB VIII
 Hilfe gem. § 32 SGB VIII
 Hilfe gem. § 35 SGB VIII

Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)

stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII
 darunter... stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII
 stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII
 stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII

Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

Kindeswohlgefährdung
 Latente Kindeswohlgefährdung
Keine Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
 → weiter mit 3 (Neu eingerichtete Hilfen) und H (Angaben zum Verfahren),
Keine Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/
 Unterstützungsbedarf
 → nur noch Fragen zu H (Angaben zum Verfahren) beantworten)

- 19.03.2012 -

4

2 Art der Kindeswohlgefährdung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

- Anzeichen für Vernachlässigung
- Anzeichen für körperliche Misshandlung
- Anzeichen für psychische Misshandlung
- Anzeichen für sexuelle Gewalt

Ism 9 Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben.

(Mehrfachantworten sind möglich)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

- körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
- nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
- unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...)
- Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit)

Bezogen auf die erziehenden Personen

- unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht
- Partnerschaftskonflikte/-gewalt
- massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
- Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen

Bezogen auf die häusliche Situation

- materielle Not
- Vermüllung der Wohnung/ desolote Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit
- Sonstiges _____

3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)

- formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)
- darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)
- frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)

- darunter... Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII
- Hilfe gem. § 29 SGB VIII
- Hilfe gem. § 30 SGB VIII
- Hilfe gem. § 31 SGB VIII
- Hilfe gem. § 32 SGB VIII
- Hilfe gem. § 35 SGB VIII

Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Kinder- und Jugendpsychiatrie		<input type="checkbox"/>
Keine neu eingerichtete Hilfe/ keine der vorgenannten Hilfen		<input type="checkbox"/>

G Anrufung des Familiengerichtes

Ja
Nein

H Angaben zum Verfahren

Ism 10 Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung? (Mehrfachantworten sind möglich!)

- Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen)
- Besprechung/ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip)
- Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule usw....)
- Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt
- angekündigter Hausbesuch
- unangekündigter Hausbesuch
- Gespräch mit Kind/ Familie außerhalb des Jugendamts (Kita, Schule, ...)
- unmittelbare Inobhutnahme des Kindes
- Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD
- Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII
- Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII
- Abgabe/ Weiterleitung an zuständiges Jugendamt
- Sonstiges

Ism 11 Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.

<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 5
in vollem Umfang vorhanden	vorhanden	teils/teils	kaum vorhanden	überhaupt nicht vorhanden

Ism 12 Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind nach der Meldung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?

ja --> wenn ja, wann? _ _ _
Tag Mon. Jahr

nein

7. Literatur

AKJ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik) (Hrsg.) (2014a):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014. Dortmund.

AKJ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik) (Hrsg.) (2014b):

Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel - Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen. In: Komdat Heft 3/13. Dortmund.

Baas, S. et al. (2011): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, in: MIFKFJ (Hrsg.):

Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2007):

Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141.

Fegert et al (2010):

Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim und München.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010):

Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerlach, I. (2010):

Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage.

Hanesch, W.: Armut und Armutspolitik.

In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) (2011): Handbuch Soziale Arbeit, S. 57-70, München Basel

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012):

Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2014):

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2013. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2013):

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2012. Mainz.

Kindler, H. (2006):

Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern?. In: Kindler, H./ Lillig, S./ Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 29-1 - 29-4. München.

Kindler, Heinz (2013):

Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 6, Expertise. Hrsg.: NZFH, Köln.

Meysen, T. (2008):

Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 15-55, München.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011):

Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012a):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Evaluationsbericht zur Umsetzung § 8a SGB VIII in den Jugendämtern (2010). Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012b):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2011. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2012c):

Risiko erkannt - Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Bericht zum Landesmodellprojekt "Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz" 2009-2011. Verfasser Schrapper, Christian/Schnorr, Vanessa. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013a):

Kinderschutz und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz. Bericht zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit für das Jahr 2012, Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013b):

Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 4. Landesbericht 2013. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012. Mainz.

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012):

Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Münder, J. u.a. (2006):

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2013):

Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem – Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 7, Werkstattbericht, Köln.

Reinhold, C./Kindler, H. (2006):

Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 19-1 - 19-4. München.

Renner, I./ Heimershoff, V. (2010):

Modellprojekte in den Ländern. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung. Hrsg. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Schraper, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 56-58. München.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014a):

Altersspezifische Geburtenziffern. Lebendgeborene je 1.000 Frauen nebenstehenden Alters. Abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabelle n/GeburtenzifferAlter.html>.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014b):

Natürliche Bevölkerungsbewegung. Lebendgeborene nach dem Alter der Mutter. Abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabelle n/LebendgeboreneAlter.html>.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014c):

Bevölkerung am 31.12.2013 nach Alters- und Geburtsjahren, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014d):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII für das Jahr 2013. Wiesbaden.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2012):

Fast jeder fünfte Einwohner hat Migrationshintergrund. Pressemitteilung zum Mikrozensus 2011. Mainz. Abrufbar unter: http://www.statistik.rlp.de/no_cache/staat-und-gesellschaft/bevoelkerung-und-gebiet/pressemitteilungen/einzelansicht/archive/2012/september/article/fast-jeder-fuenfte-einwohner-hat-migrationshintergrund/.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014):

Statistisches Jahrbuch 2013.

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (Hrsg.) (2010):

Bundesweiter Einsatz von Risikoinventaren zur Kindeswohlgefährdung. Ergebnisse des Benchmarks 05/2009 - 09/2009. Hamburg.

Wiesner, R. (2006):

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 9-22. Weinheim u. München.

Wolff, R. et al. (2013):

Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen, Berlin, Toronto. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen

8. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)	18
Abbildung 2 Von den Meldungen nach §8a SGB VIII betroffene Kinder und Jugendliche, Fälle mit akuter und latenter Kindeswohlgefährdung sowie Fälle mit eingeleiteten Hilfen zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 (Angaben je 1.000 unter 18-Jähriger)	26
Abbildung 3 Eckwerte der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter im Bundesland-vergleich 2013 (Angaben je 1.000 unter 18-Jähriger)	28
Abbildung 4 Institutionen oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung bekannt gemacht hat/haben im Vergleich Rheinland-Pfalz und BRD (n= 4.868/115.687, Angaben in Prozent)	29
Abbildung 5 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n= 4.188/ 79.981, Angaben in Prozent)	31
Abbildung 6 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (n= 4.868, Angaben in Prozent)	35
Abbildung 7 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (n=4.837, Angaben in Prozent)	37
Abbildung 8 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.639, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	38
Abbildung 9 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (n=4.836, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	41
Abbildung 10 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=4.739, Angaben in Prozent)	42
Abbildung 11 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (n=4.869, Angaben in Prozent)	44
Abbildung 12 „Welche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung konnten festgestellt werden?“ (n=1.906, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	45
Abbildung 13 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=2.621, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	47

Abbildung 14 Anrufung des Familiengerichts (n=3.685, Angaben in Prozent)	48
Abbildung 15 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n=3.615, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	49
Abbildung 16 Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.865, Angaben in Prozent)	53
Abbildung 17 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=4.684, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	54
Abbildung 18 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=4.620, Angaben in Prozent)	55
Abbildung 19 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (n=4.763, Angaben in Prozent)	56
Abbildung 20 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=4.866, Angaben in Prozent)	58
Abbildung 21 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.826, Angaben absolut und in Prozent)	59
Abbildung 22 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.858, Angaben in Prozent)	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2013 in Rheinland-Pfalz	74
---	----